



DER
ORTENAU
KREIS



Jugendamt

Alles rund um Bereitschaftspflege

Alles rund um Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege-Lexikon

Inhaltsverzeichnis

A	5
Alterssicherung	5
Anbahnung und Auszug.....	5
Arztbesuche und Gesundheitsförderung – siehe Sorgerechtliche Befugnisse.....	5
Aufenthaltsbestimmungsrecht - siehe Elterliche Sorge und Sorgerechtliche Befugnisse....	5
Aufklärung – siehe Biografie und Biografiearbeit.....	5
Aufsichtspflicht.....	5
Auslandsaufenthalte	6
Ausweis und Reisepass.....	7
Auswertungsgespräch	7
B	7
Begleiteter Umgang/Betreuter Umgang – siehe Umgang.....	7
Beihilfepauschale und Zuschüsse.....	7
Belegungsdauer und Belegungspause	7
Besondere Bedarfe und Beeinträchtigungen.....	8
Bereitschaftspflege	8
Bereitschaftspflegvereinbarung.....	8
Bereitschaftspflegepauschale	9
Bindung	9
Biografie und Biografiearbeit.....	10
C	10
Careleaver	10
D	10
Datenschutz.....	10

Doppelte Elternschaft.....	11
E	11
Eingliederungshilfe	11
Einkommensteuer.....	11
Elterliche Sorge – siehe auch Sorgerechtliche Befugnisse	12
Entwicklungsbericht	12
Erwerbstätigkeit in Bereitschaftspflege	12
F.....	12
Fahrtkosten.....	12
Familienberatung	13
Fetale Alkoholspektrumstörung (FASD).....	13
Ferien – siehe Urlaub und Ferien.....	13
Formen von Vollzeitpflege	13
Fortbildungen.....	15
Freizeitgestaltung	15
Führungszeugnis, erweitertes	15
G	15
Gesundheitsfürsorge – siehe Sorgerechtliche Befugnisse	15
Girokonto und Spargbuch.....	15
Grundausstattung der Bereitschaftspflegestelle	15
Grundbedürfnisse des Kindes	16
H	17
Haftpflichtversicherung	17
Haushaltsbescheinigung.....	18
Heranziehung zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung	18
Herkunftseltern	18
Hilfe zur Erziehung nach §27 SGB VIII	19
Hilfeplan.....	19
I.....	19
Impfen – siehe Elterliche Sorge und Sorgerechtliche Befugnisse	19
Inobhutnahme nach §42 SGB VIII.....	19
Identität.....	20
Informationspflicht.....	20
J	21
Jugendamt.....	21
Jugendschutzgesetz	21
K	23
Kieferorthopädische Behandlung – siehe Sorgerechtliche Befugnisse.....	23
Kindertagesbetreuung.....	23

Kindergeld	23
Kinderrechte	23
Kinder- und Jugendpsychiatrische Behandlung – siehe Therapeutische Unterstützung.....	23
Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	23
Klassenfahrten.....	24
Kommunaler Sozialer Dienst (KSD).....	24
Kooperationstreffen	24
Krankenversicherung und Pflegeversicherung	25
Kurzzeitpflege nach §20	25
L.....	25
Leibliche Kinder	25
Lernmittel.....	27
M.....	27
Medienerziehung	27
Melderecht / Meldepflicht	27
Mietrecht.....	27
Mitwirkung	28
N	28
Notfallnummer für Wochenenden und Feiertage.....	28
O	28
Operationen – siehe Sorgerechtliche Befugnisse.....	28
P	28
Pädagogische Qualifizierung	28
Perspektivklärung	29
Pflegegeld.....	29
Pflegegrad	29
Pflegekinderdienst	30
Pflegschaft – siehe Vormundschaft/Pflegschaft	30
Pflegestellenkoordination	30
Pflegeversicherung – siehe Krankenversicherung und Pflegeversicherung	30
Phasen der Bereitschaftspflege	30
Q	31
R	31
Rentenbescheinigung	31
Reisen – siehe Auslandsreisen, Sorgerechtliche Befugnisse und Urlaub und Ferien	32
Resilienz	32
Rückführung	32
S	33
Schülerbeförderungskosten	33

Schweigepflicht – siehe Datenschutz.....	33
Selbstfürsorge.....	33
Sparbuch – siehe Girokonto und Sparbuch.....	34
Steuerrecht	34
Sorgerechtliche Befugnisse	34
Supervision.....	35
T.....	35
Taschengeld.....	35
Therapeutische Unterstützung	35
Trauma	35
U	36
Unfallversicherung	36
Umgang.....	36
Urlaub und Ferien	38
Urlaubsvertretung	38
V	39
Veränderungen in der eigenen Familie	39
Vermittlungsverlauf	39
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	39
Vormundschaft/Pflegschaft	40
W	40
Weihnachtsbeihilfe.....	40
Wirtschaftliche Jugendhilfe	41
X	41
Y	41
Z.....	41
Zahnärztliche Behandlung – siehe Sorgerechtliche Befugnisse.....	41
Zusammenarbeit.....	41
Zuständigkeiten	42
Anhang.....	43
Notizen	43
Abkürzungsverzeichnis	44
Abkürzungen.....	44
Abkürzungen im Sprachgebrauch des Kommunalen Sozialen Dienstes	44
Literatur- und Quellenangaben	45
Die Kommunalen Soziale Dienste im Ortenaukreis.....	47

A

Alterssicherung

Unabhängig von einer Belegung oder Nichtbelegung der Pflegestelle, werden Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge hälftig erstattet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird ein monatlicher Betrag von 360 EUR als angemessen eingestuft. Hiervon kann auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise die Hälfte (180 EUR) erstattet werden. Sollten die Aufwendungen der Pflegestelle unter 360 EUR liegen, wird die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

Bei einem Altersvorsorgebeitrag über diesem Betrag ist die Angemessenheit näher zu prüfen (§ 39 Abs. 4 SGB VIII). Bei der Prüfung der Angemessenheit wird das jährliche „Einkommen“ (Kosten der Pflege und Erziehung) der Bereitschaftspflegeperson zugrunde gelegt. Als angemessen gelten derzeit 18,6 % der im Pflegegeld enthaltenen Kosten der Pflege und Erziehung.

Anbahnung und Auszug

Der Auszug aus der Bereitschaftspflege erfolgt entweder mit dem Ziel der Rückführung in die Herkunftsfamilie, einer dauerhaften Unterbringung in einer Vollzeitpflegefamilie oder in einer stationären Einrichtung. Auch hier ist eine kindgerechte Gestaltung des Übergangs zentral, um das Erlebte gut zu verarbeiten und einen möglichst stabilen Neuanfang zu ermöglichen. Der Übergang eines Kindes von der Bereitschaftspflege in eine Vollzeitpflegefamilie sollte möglichst behutsam und geplant erfolgen. Die Anbahnung dient dazu, eine stabile Beziehung zwischen dem Kind und der zukünftigen Vollzeitpflegefamilie aufzubauen. Dazu gehören Kennenlernbesuche, gemeinsame Aktivitäten sowie Übernachtungen, die sich am Tempo und den Bedürfnissen des Kindes orientieren. Die Bereitschaftspflegefamilie unterstützt diesen Prozess, indem sie dem Kind Sicherheit gibt, den Übergang positiv begleitet und im engen Austausch mit dem Jugendamt sowie der neuen Pflegefamilie steht. Ziel ist ein gelingender Übergang mit möglichst wenig Belastung für das Kind.

Arztbesuche und Gesundheitsförderung – siehe Sorgerechtliche Befugnisse

Aufenthaltsbestimmungsrecht - siehe Elterliche Sorge und Sorgerechtliche Befugnisse

Aufklärung – siehe Biografie und Biografiearbeit

Aufsichtspflicht

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes entsteht für die Bereitschaftspflegeeltern die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Kindes, wobei für sie die selben Sorgfaltspflichten gelten, wie bei der Erziehung eines eigenen Kindes.

Die Aufsichtspflicht beinhaltet unter anderem den Schutz vor Schäden

- des Kindes an sich selbst
- des Kindes durch Dritte
- Dritter durch das Kind.

Der Umfang der Aufsichtspflicht lässt sich nicht generell, sondern nur im Einzelfall bestimmen und ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes, der jeweiligen Gefahrensituation, der örtlichen Umgebung usw. Minderjährige müssen nicht ständig beaufsichtigt werden, sie benötigen für ihre Entwicklung auch Freiräume, um eigene Erfahrungen zu sammeln. Es reicht aus, sich einen generellen Überblick über das Tun des Kindes zu verschaffen und es in altersgerechter Weise über mögliche Gefahren und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen aufzuklären.

Wenn die Aufsichtspflicht verletzt wird, haften die Bereitschaftspflegeeltern für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder einem Dritten zufügt. Sie können die Aufsichtspflicht an andere delegieren, z.B. auf einen Großelternteil als "Babysitter", müssen jedoch prüfen, ob die oder der Betreffende zur Übernahme in der Lage ist.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Deshalb müssen sich Bereitschaftspflegeeltern prinzipiell über mögliche Gefahren informieren, Vorsorge treffen, auf mögliche Gefahrenpunkte hinweisen (aufklären, belehren), kontrollieren, ob die Pflegekinder alles verstanden haben und die Vorsichtsmaßnahmen und Verbote einhalten und beachten, sowie im Bedarfsfall reagieren, d.h. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, Verbote und Anordnungen treffen.

Auslandsaufenthalte

Urlaube oder Reisen im Rahmen von Schulveranstaltungen im Ausland sind in der Regel (abhängig z.B. vom Aufenthaltsstatus, Passgültigkeit) möglich. Hier empfehlen wir eine schriftliche Reiseerlaubnis der/des Personensorgeberechtigten, ggfs. der Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft. Fernreisen und Reisen in nicht vertraute Kulturkreise oder in Gebiete, für die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes bestehen, bedürfen grundsätzlich der Erlaubnis des Inhabers oder der Inhaberin des Aufenthaltsbestimmungsrechts (siehe auch **Elterliche Sorge, Sorgerechtliche Befugnisse und Vormundschaft/ Pflegschaft**). Beziehen Sie bei Urlaubs- und anderen Auslandsreisen des Pflegekindes grundsätzlich Ihren Ansprechpartner des Kommunalen Sozialen Dienstes hinzu. Für Grenzübergänge erhalten Sie auf Nachfrage eine Haushaltsbescheinigung (siehe Haushaltsbescheinigung) in englischer Sprache.

Ausweis und Reisepass

Kinderausweis, Kinderreisepass, Reisepass und Personalausweis sind amtliche Dokumente, welche nur von den/dem/der Personensorgeberechtigten oder der Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft beantragt werden können.

Auswertungsgespräch

Nach jeder Belegung in Bereitschaftspflege findet bei Bedarf ein Auswertungsgespräch zwischen der Bereitschaftspflegefamilie, dem KSD und der Pflegestellenkoordination statt. Es reicht aus, wenn einer der Beteiligten den Bedarf für ein Auswertungsgespräch äußert. Ziele des Auswertungsgesprächs können sein: regelmäßiger und persönlicher Austausch, fallbezogene Reflexion, allgemeine Fragen zur Kooperation. Das Gespräch findet entweder im persönlich oder per Videokonferenz statt.

B

Begleiteter Umgang/Betreuter Umgang – siehe Umgang

Beihilfepauschale und Zuschüsse

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes erhält die Bereitschaftspflegestelle zusätzlich zum Pflegegeld eine einmalige Beihilfepauschale von 180,00 EUR. Die einmalige Beihilfepauschale kann nur einmal pro Kind erfolgen. Ab dem 7. Belegungsmonat erhält die Pflegestelle für den jungen Menschen zusätzlich zum Pflegegeld eine Beihilfepauschale von monatlich 30,00 EUR.

Die Pauschale kann insbesondere für Bekleidung, Schulmaterial, Vereinsbeiträge, Sportzubehör usw. verwendet werden. Die Beihilfepauschale wird auch für angebrochene Monate ausbezahlt (z.B. bei Beginn eines Pflegeverhältnisses im laufenden Monat).

→ Mit dem Pflegegeld und der zusätzlichen Beihilfepauschale sind alle auf den jungen Menschen bezogenen Aufwendungen abgegolten.

Von der Beihilfepauschale ausgenommen sind **Zuschüsse** für den Regelkindergarten, Urlaubs-/ Ferienreisen des jungen Menschen, Monatsfahrkarten für die Fahrt zur Schule sowie für Klassenfahrten/ Landschulheimaufenthalte. Die Beiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden im Rahmen des Rechtsanspruchs des Kindes zusätzlich übernommen (Regelbetreuung). Für diese Zuschüsse sind vorab Anträge beim Kommunalen Sozialen Dienst zu stellen.

Belegungsdauer und Belegungspause

Die Unterbringung eines Pflegekindes in Bereitschaftspflege ist auf maximal 12 Wochen befristet. Ist in Ausnahmefällen die Abklärung der Zukunftsperspektive noch nicht

abgeschlossen, kann die Unterbringung im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten verlängert werden.

Im Anschluss an jede abgeschlossene Unterbringung hat die Bereitschaftspflegefamilie einen Anspruch auf zwei Wochen ohne neue Belegung. Diese **Belegungspause** kann auf Wunsch der Pflegefamilie mit Zustimmung der Pflegestellenkoordination verkürzt werden.

Als Jahresurlaub steht der Bereitschaftspflegefamilie eine zusammenhängende Belegungspause von mindestens drei Wochen zu, welche rechtzeitig mit der Pflegestellenkoordination.

Besondere Bedarfe und Beeinträchtigungen

Bringen Pflegekinder einen erhöhten Bedarf an Erziehung und Pflege und/oder hohe Sachaufwendungen mit sich, beispielsweise wenn das Kind nachts nicht schlafen kann und einnässt, oder sind besonders häufige Fahrten zu Umgangskontakten oder ärztlichen und/oder therapeutischen Behandlungen notwendig, so kommen erhöhte Pflegegeldsätze in Frage, um diesen Mehraufwand zu decken. Wenden Sie sich an die fallzuständige Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes, damit diese den Mehraufwand prüfen und ggfs. bewilligen kann. Hier kann möglicherweise auch ein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung bestehen – siehe **Pflegegrad**.

Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege wird als Begriff für drei rechtlich unterschiedliche Hilfeformen verwendet:

- Bereitschaftspflege als Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
- Bereitschaftspflege als Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII
- Bereitschaftspflege als Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII

In allen drei Fällen handelt es sich um eine Kurzzeitpflege für Kinder oder Jugendliche, die sich aus bestimmten Gründen in einer krisen- und konflikthaften Übergangssituation befinden und für die eine kurzfristige Fremdunterbringung in einer anderen Familie angezeigt ist. Die Situation ist in der Regel verbunden mit der Notwendigkeit Versorgung, Unterkunft über Tag und Nacht, Betreuung und in der Regel Schutz für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten sowie eine rasche Abklärung des Hilfebedarfes vorzunehmen.

Bereitschaftspflegvereinbarung

In der Bereitschaftspflegvereinbarung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen festgelegt. Diese Vereinbarung wird zwischen dem Landratsamt Ortenaukreis (Pflegestellenkoordination) und den Bereitschaftspflegeeltern geschlossen.

Zusätzlich ist in der Bereitschaftspflegevereinbarung der Datenschutz im Sinne des Sozialdatenschutzes schriftlich festgehalten.

Bereitschaftspflegepauschale

Die Bereitschaftspflegefamilien erhalten durchgängig eine monatliche Bereitschaftspflegepauschale in Höhe von 160,00 EUR, die unabhängig von einer Belegung oder Nichtbelegung bezahlt wird. Diese Pauschale wird pro Bereitschaftspflegestelle ausbezahlt und orientiert sich nicht an der Anzahl der möglichen Pflegekinderplätze. Durch die Pauschale werden die Bereitstellung des Zimmers, die telefonische Erreichbarkeit und die Aufnahmebereitschaft vergütet. Diese Pauschale ist im Gegensatz zum Pflegegeld zu versteuern.

Bindung

Bindung beschreibt in der Entwicklungspsychologie die intensive emotionale Beziehung eines Kindes zu der Person (oder mehreren ausgewählten Personen), die in der wiederkehrenden alltäglichen Interaktion mit ihm die Grundbedürfnisse des Kindes deckt. Diese sind die emotionalen Bedürfnisse nach Schutz, Nähe, Versorgung, Zuwendung und Trost. Abhängig davon, in welchem Maße und mit welcher Zuverlässigkeit die Fürsorgeperson diese Bedürfnisse deckt, entwickelt sich bereits ab dem Säuglingsalter das Bindungsverhalten des Kindes, welches bedeutend für die soziale und emotionale Entwicklung des Kindes ist. Grob lassen sich zwei Bindungsmuster unterscheiden: eine sichere und eine unsichere Bindung. Pflegekinder, deren oben genannte Bedürfnisse nicht ausreichend durch die Eltern gedeckt werden konnten, konnten oft keine sicheren Bindungen in der Herkunftsfamilie aufbauen. Dies kann mitunter im Alltag in der Pflegefamilie spürbar werden. Hinzu kommt, dass der Wechsel von der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie ein gravierender Einschnitt in die bisherige Normalität des Kindes bedeutet. Jeder Beziehungsabbruch im Kindes- und Jugendalter hinterlässt seelische Verletzungen und Traumatisierungen. Liebevoller, fürsorglicher leiblicher Eltern und die Zeitspanne der frühen Kindheit sind nicht die einzigen Faktoren, welche für die Entwicklung von Bindungsmustern relevant sind. Eine Korrektur bislang negativer Bindungsmuster und die Linderung damit verbundener seelischer Verletzungen sind auf vielfältige Wege möglich (vgl. Riedle et al, S. 110 ff.). Der Aufbau einer sicheren Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind kann entstehen – muss aber nicht! Mit viel Liebe, Zuverlässigkeit, Zeit und Geduld kann das Kind bei Ihnen jedoch lernen, was es bedeutet, sicher und in allen wichtigen Bereichen gut versorgt zu sein. Wenn Sie es schaffen, mit einem solchen fürsorglichen Beziehungsangebot das Vertrauen des Kindes in Sie zu wecken, dann schaffen sie hier einen sicheren emotionalen Hafen, welcher allen Beteiligten auch durch schwere und herausfordernde Zeiten helfen wird (vgl. Köckeritz/Diouani-Streek, S. 94 ff.). Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachkraft des Kommunalen Sozialen

Dienstes, die Person, welche bei Ihnen das Pflegeelterncoaching übernimmt, und/oder an die Pflegeelterngruppe.

Biografie und Biografiearbeit

Mit Biografie und Biografiearbeit ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte gemeint. Für Kinder, die (aktuell) nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen, hat die eigene Lebensgeschichte einen großen Einfluss auf die Identitätsentwicklung. Kinder haben ein Recht auf altersentsprechende Wahrheit. Warum lebe ich nicht bei meinen Eltern? Warum können meine Mama und/oder mein Papa nicht für mich sorgen? Bin ich schuld, dass ich meinen Eltern weggenommen wurde? Das sind nur beispielhafte Fragen, mit denen sich Kinder früher oder später beschäftigen. Für eine positive Entwicklung ist es wichtig, dass das Kind das bisher in seinem Leben Geschehene (irgendwann) verstehen und einordnen kann. Dabei müssen die Erwachsenen – und insbesondere auch Sie als die im Alltag präsenten Bezugspersonen – helfen, beispielsweise, in dem die Fragen des Kindes ernst genommen und kindgerecht und wahrheitsgemäß beantwortet werden. Dies ist auch wichtig, damit sich keine Idealisierung und Phantasiebilder entwickeln (vgl. Wiemann 2012). Biografiearbeit ist wichtig, um Momentaufnahmen der eigenen Lebenssituation anzufertigen, Rollen und Familienkonstellationen darzustellen und zu verstehen, die eigene Situation zu erfassen und einzuordnen und später den eigenen Lebensweg zurückverfolgen zu können (vgl. Fazlali-Rusert 2018).

Zur Biografiearbeit in Bereitschaftspflege steht Ihnen das „Ich bin Ich – Meine Zeit in Bereitschaftspflege“-Heft zur Verfügung. Weiteres erfahren Sie von der Pflegestellenkoordination oder Ihrer zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes.

C

Careleaver

Als Careleaver bezeichnet man „junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung (Wohngruppen, Pflegefamilien etc.) verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden“ (Careleaver e.V.).

D

Datenschutz

Während des Pflegeverhältnisses werden die Bereitschaftspflegeeltern auch persönliche Daten über ihr Pflegekind und deren Eltern erfahren, die vertraulich behandelt werden müssen. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I). Solche Informationen dürfen nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Kindeswohlgefährdung) an Dritte weitergegeben werden. Benötigen z. B. Kindergarten, Schule, Arzt oder Therapeut Informationen über das

Kind zur Durchführung ihrer Aufgaben, so dürfen die Bereitschaftspflegeeltern die erforderlichen Daten im dafür notwendigen Maß weitergeben. Die Weitergabe von Informationen an Nachbarn, Freunde oder Verwandte ist nicht zulässig. Im Rahmen der Supervision haben Sie die Möglichkeit, sich mit anderen Bereitschaftspflegeeltern auszutauschen. Auch hier erhaltene Informationen über Dritte sind zu schützen. Auch nach Beendigung der Belegung in Bereitschaftspflege sind die Pflegepersonen weiterhin zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Selbstverständlich schützen wir auch Ihre Daten! Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch das Jugendamt finden sich auf der Internetseite des Landratsamts unter www.ortenaukreis.de/jugendamt. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Doppelte Elternschaft

Das Kind hat einerseits Eltern, bei denen es aufwächst, andererseits Eltern, die zu Besuch kommen oder zu denen es zu Besuch geht. Beide Elternschaften spielen eine enorme Rolle für das Kind. Damit das Kind nicht in einen Loyalitätskonflikt gerät, ist eine wohlwollende, akzeptierende Haltung (ausgesprochen, gelebt und möglichst auch tatsächlich gefühlt) absolut wichtig. Kinder können sich zwei Familien zugehörig fühlen. Ihre Aufgabe ist, dies dem Kind auch zuzugestehen.

E

Eingliederungshilfe

Laut § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Der Fachdienst Eingliederungshilfe klärt den Bedarf, wenn die Voraussetzungen für eine Unterstützung durch Hilfen nach § 35a SGB VIII vorliegen. Hilfen können ambulant, in Tageseinrichtungen oder stationär erfolgen.

Einkommensteuer

Das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld ist steuerfrei. Wird das Pflegegeld allerdings von privater Seite bezahlt, muss es grundsätzlich versteuert werden; es können jedoch bestimmte Beträge als "Betriebsausgaben" abgesetzt werden. Weitergehende Informationen erteilen die zuständigen Finanzämter.

Elterliche Sorge – siehe auch Sorgerechtliche Befugnisse

Kinder stehen, so lange sie minderjährig sind, unter elterlicher Sorge. Unter der Personensorge versteht man vor allem das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen Umgang zu bestimmen sowie das Kind gesetzlich zu vertreten. In manchen Fällen wird den Eltern jedoch vom Familiengericht das Sorgerecht für ihre Kinder ganz oder teilweise entzogen. Gründe dafür können sowohl unverschuldetes Versagen der Eltern, als auch missbräuchliche Ausübung des Sorgerechts oder Vernachlässigung sein. In diesen Fällen wird dann durch das Familiengericht eine Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft eingesetzt. Meistens sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes. Wer welche Entscheidung für das Pflegekind treffen darf, entnehmen Sie bitte dem Punkt **Sorgerechtliche Befugnisse**.

Entwicklungsbericht

Die Bereitschaftspflegefamilien unterstützen den KSD bei der Perspektivklärung für die Kinder und Jugendlichen. Hierfür kann der KSD bei den Bereitschaftspflegefamilien einen oder mehrere Entwicklungsberichte einfordern. Die Berichte dokumentieren den Entwicklungsverlauf des Kindes während der Belegung in Bereitschaftspflege. Es werden beispielweise folgende Punkte dokumentiert: Erscheinungsbild, Gesundheitszustand, Sozialverhalten, Emotionale Befindlichkeit, Umgangskontakte, ... (Aufzählung nicht abschließend). Für den Entwicklungsbericht stellt die Pflegestellenkoordination eine Vorlage zur Verfügung.

Erwerbstätigkeit in Bereitschaftspflege

Die gleichzeitige Ausübung einer mehr als geringfügigen Erwerbstätigkeit durch die Pflegeperson, die als pädagogisch qualifizierte Fachkraft die Kinder hauptsächlich betreut, ist mit der Aufgabenstellung einer Bereitschaftspflege grundsätzlich nicht vereinbar. Ausnahmen werden durch die Pflegestellenkoordination geprüft und genehmigt.

F

Fahrtkosten

Fahrten bis zu 200 km im Monat sind im Pflegegeld berücksichtigt. Sollten außergewöhnlich weite oder häufige Fahrten

- zu notwendigen Arztbesuchen oder therapeutischen Behandlungen (außerhalb von Vorsorgeuntersuchungen und allgemeiner Gesundheitsvorsorge) und/oder
- zu vereinbarten Umgangskontakten,

bei denen insgesamt mehr als 200 gefahrene Kilometer pro Monat anfallen, können Sie für die zusätzlichen Kosten Erstattung beantragen. Hierfür legen Sie der fallzuständigen Fachkraft des KSDs bitte ein Fahrtenbuch vor. Ab dem 201. Kilometer werden die Kosten mit der jeweils

gültigen Pauschale pro gefahrenen Kilometer erstattet. Die Auskunft zur gültigen Pauschale gibt die WJH.

Familienberatung

Familienberatung ist eine Maßnahme, die eingesetzt wird, um Familien bei auftretenden Schwierigkeiten zu unterstützen. Hier arbeiten Berater und Beraterinnen mit systemischer Weiterbildung mit der Familie an konkreten Aufträgen. Familienberatung kann in der Herkunftsfamilie des Pflegekinds beispielsweise der Klärung und dem Aufbau stabiler Rahmenbedingungen für eine mögliche Rückführung des Kindes dienen. In Pflegefamilien kann Familienberatung eingesetzt werden, wenn es Schwierigkeiten innerhalb der Kernfamilie, beispielsweise mit den eigenen Kindern, gibt. Es werden alle Familienmitglieder einbezogen. Im Rahmen der Bereitschaftspflege kann die Familienberatung beispielsweise zur Perspektivklärung eingesetzt werden.

Fetale Alkoholspektrumstörung (FASD)

Unter dem Oberbegriff Fetale Alkoholspektrumstörung (engl.: fetal alcohol spectrum disorders, kurz: FASD) werden alle vorgeburtlichen Schädigungen des Kindes durch mütterlichen Alkoholkonsum während der Schwangerschaft zusammengefasst. Diese sind angeborene Fehlbildungen, geistige Behinderung, hirnorganische Beeinträchtigungen, Entwicklungsstörungen und extreme Verhaltensauffälligkeiten. Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dieser Diagnose brauchen meist ihr Leben lang Unterstützung bei der Bewältigung der Alltagsherausforderungen. Heilbar sind die Schäden nicht, aber durch verschiedene Maßnahmen können Begleiterscheinungen wie Aggressionen, Impulskontrollverluste, Sprache und Motorik positiv beeinflusst werden. Den Kindern fällt es häufig viel schwerer, aus Erfahrungen zu lernen und das Gelernte zu verinnerlichen. Kinder mit FASD benötigen insbesondere ein stabiles Lebensumfeld mit festen Bezugspersonen (vgl. Zumbaum et al, 2019; Hardenberg et al, 2021). Für Pflegefamilien bedeutet dies oft ein enormer Mehraufwand für die Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Geeignete Betreuungs- und Fördermaßnahmen für das Kind sind ebenso wichtig wie Entlastungs- und Unterstützungsangebote für die Pflegeeltern. Keiner sollte hier überfordert werden. Bitte sprechen Sie ganz offen mit Ihrer zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes, wenn sie eine solche Störung vermuten und diese diagnostizieren lassen möchten (siehe auch **Sorgerechtliche Befugnisse**) oder wenn Sie mit Ihrem Pflegekind an Ihre Belastungsgrenze kommen.

Ferien – siehe Urlaub und Ferien

Formen von Vollzeitpflege

Im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 BSGB VIII gibt es verschiedene Formen, ein Kind in Vollzeitpflege aufzunehmen:

- Vollzeitpflege als Kurzzeitpflege bei Ausfall eines oder beider Elternteile für einen begrenzten Zeitraum (siehe auch **Kurzzeitpflege**).
- Vollzeitpflege als vorübergehende Unterbringung mit dem Ziel, die Bedingungen in der Herkunftsfamilie so zu stabilisieren, dass eine Rückkehr des Kindes/des oder der Jugendlichen in das Elternhaus möglich ist oder bis beispielsweise gerichtlich geklärt ist, wo das Kind zukünftig aufwachsen darf.
- Vollzeitpflege auf Dauer, wenn innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Das Kind oder der Jugendliche bleibt unter Umständen bis zur Verselbständigung in der Pflegefamilie. Eine Rückkehr zu den Eltern ist dennoch nicht ausgeschlossen, wenn hierfür entsprechende Bedingungen erfüllt sind (siehe auch **Rückführung**).
- Krisenintervention und/oder Inobhutnahme (nach § 8a SGB VIII) in qualifizierten Bereitschaftspflegefamilien mit Perspektivklärungsauftrag - siehe **Bereitschaftspflege**.
- Notfallpflege als Krisenintervention und/oder Inobhutnahme in dafür geeigneten Vollzeitpflegefamilien. Hierfür bedarf es einer guten Abstimmung zwischen dem Kommunalen Sozialen Dienst und der Pflegefamilie. Nicht für jede Pflegefamilie ist diese Form von Aufnahme denkbar und passend. Die spontanen, meist unplanbaren Anfragen bringen eine hohe Dynamik und viele offene Fragen mit sich. Für die Tätigkeit als Notfallpflegefamilie bedarf es besonderer Voraussetzungen. Diese können mit dem Kommunalen Sozialen Dienst besprochen werden.

Was sich gesetzlich genau hinter dem Begriff Vollzeitpflege verbirgt, finden Sie unter **Vollzeitpflege** nach § 33 SGB VIII. Vollzeitpflege kann bei verwandten, bekannten oder fremden Personen stattfinden, sofern diese vom Kommunalen Sozialen Dienst überprüft und für diese Aufgabe als geeignet eingeschätzt werden.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, im Rahmen einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII ein Kind oder eine/einen Jugendliche(n) über Tag und Nacht in den eigenen Haushalt aufzunehmen. Hier entscheiden die Personensorgeberechtigten privat und eigenständig, wo sich das Kind oder der/die Jugendliche aufhalten soll. Übersteigt diese Unterbringung eine Dauer von 8 Wochen und ist/sind die Pflegeperson/en weder verwandt noch verschwägert bis zum dritten Grad mit dem Kind oder dem Jugendlichen, oder handelt es sich um einen Schüler- oder Jugendaustausch oder um Adoptionspflege nach § 1744 BGB, dann bedarf es einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII. Da es sich hier nicht um eine Hilfe zur Erziehung handelt, besteht auch kein Anspruch auf Pflegegeld. Eine finanzielle Unterstützung kann unter bestimmten Umständen über die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erfolgen. Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs.2 SGB VIII bleibt jedoch erhalten.

Das Jugendamt ist über eine solche Aufnahme zu informieren und wird an Ort und Stelle überprüfen, ob Anhaltspunkte vorliegen, welche gegen die Erteilung einer Pflegeerlaubnis sprechen. Wichtigster Faktor ist hier das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen.

Fortbildungen

Alle Bereitschaftspflegeeltern des Ortenaukreises werden einmal jährlich zu einer ganztägigen Fortbildungsveranstaltung eingeladen. Die Teilnahme wird empfohlen und ist erwünscht. Die Plätze sind jedoch leider begrenzt, sodass wir eine schnelle Anmeldung empfehlen, wenn Sie das Thema besonders anspricht. Wenn Sie darüber hinaus Fortbildungsbedarf haben, sprechen Sie bitte die Pflegestellenkoordination an.

Freizeitgestaltung

Die Freizeitgestaltung des Pflegekindes obliegt Ihnen als Bereitschaftspflegeeltern und ist an den Bedürfnissen, Interessen und Möglichkeiten des Pflegekindes zu orientieren. Mit wem sich das Pflegekind in der Freizeit trifft und was es im alltäglichen Privatbereich unternimmt, liegt in Ihrer Verantwortung. Weitere Informationen finden Sie unter **Sorgerechtliche Befugnisse, Förderung von Interessen und Fähigkeiten** und **Urlaub und Ferien**.

Führungszeugnis, erweitertes

Pflegeeltern und alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen ab einem Alter von 15 Jahren sind verpflichtet, dem Jugendamt im Bewerberprozess, Erstaufnahme und danach alle fünf Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Zuständig für die Ausstellung ist jeweils die Wohnortgemeinde. Für die kostenbefreite Beantragung dieses erweiterten Führungszeugnisses erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung Ihres zuständigen Kommunalen Sozialen Dienstes.

G

Gesundheitsfürsorge – siehe **Sorgerechtliche Befugnisse**

Girokonto und Sparbuch

Die Einrichtung eines Girokontos oder Sparbuchs für das Pflegekind zählt zu den Aufgaben der/des Sorgeberechtigten im Rahmen der Vermögenssorge.

Grundausrüstung der Bereitschaftspflegestelle

Zur Grundausrüstung zählen alle Gegenstände, welche zur Inbetriebnahme der Pflegestelle und für die Pflegekinder in der Pflegestelle notwendig sind und auch dort verbleiben (u.a. Bett, Schrank, Matratze, Fahrrad, Babywiege, Kindersitz, Schreibtisch). Durch vorherige Beantragung bei der Pflegestellenkoordination können anfallende Kosten oder Zuschüsse durch das Jugendamt übernommen werden.

Grundbedürfnisse des Kindes

Die Professoren Andler und Fegert haben im Jahr 1995 Grundbedürfnisse, so genannte „Basic Needs“, von Kindern herausgearbeitet, welche für eine positive körperliche und psychische Entwicklung notwendig sind. Als Pflegeeltern übernehmen Sie die Aufgabe, diese Grundbedürfnisse bestmöglich zu decken.

Folgende Tabelle (vgl. Ertmer, 2019) soll Ihnen einen Überblick verschaffen, was ein Kind braucht und welche Auswirkungen es haben kann, wenn diese Grundbedürfnisse nicht befriedigt werden:

Grundbedürfnis	Mögliche Folge eines Mangels
Liebe, Zuwendung, stabile Bindung	Gedeihstörung, emotionale Störungen, Auffälligkeiten im Kontakt (z.B. gestörtes Nähe-Distanz-Gefühl), Sprachentwicklungsstörung bis hin zu Bindungsstörungen, Entwicklungsdefiziten und psychiatrischen Schwierigkeiten
Versorgung	Hunger, Mangelernährung mit der Folge von psychosozialem Minderwuchs, Verhaltensauffälligkeiten wie beispielsweise Bunkern von Lebensmitteln, Entwicklungsdefizite
Körperliche Unversehrtheit, Gewaltfreies Aufwachsen	Angst, körperliche und seelische Verletzungen bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen, Bindungsstörungen
Relative Freiheit von Angst	Angst, Selbstwert- und emotionale Probleme
Respekt vor altersentsprechender Intimität, Schutz vor sexueller Ausbeutung	Sexualisiertes Verhalten, posttraumatische Belastungsstörungen, Bindungsstörung, Partnerschaftsprobleme
Anregung, Vermittlung von Erfahrung	Entwicklungsdefizite, Entwicklungsstörungen, psychiatrische Auffälligkeiten
Aufsicht	Unfälle, Verletzungen bis hin zu dauerhaften körperlichen Schädigungen, Behinderungen
Körperpflege	Entzündungen, Schmerzen, Ausgrenzung bis hin zu Defektheilung, Superinfektionen, sozialer Isolation

Gesundheitsfürsorge	Vermeidbare Erkrankungen, Schmerzen, Schwere Verläufe, Existenzängste – körperliche und psychische Existenzängste
Tagesablauf	Strukturlosigkeit, Schlafstörung, Apathie am Tag bis hin zu sozialer Isolation

H

Haftpflichtversicherung

Mit der Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Bereitschaftspflegeeltern geht auch die Haftung für Personen- und Sachschäden auf die Bereitschaftspflegeeltern über. Um die Bereitschaftspflegeeltern im Schadensfall vom Haftungsrisiko zu befreien, hat der Ortenaukreis für alle seine Pflegeeltern und Pflegekinder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadensersatzansprüche

- gegenseitig zwischen Pflegeeltern und Pflegekind.
- Dritter gegenüber dem Pflegekind.
- Dritter gegenüber den Pflegeeltern aus Aufsichtspflichtverletzung.

Volljährige Pflegekinder sind ebenfalls haftpflichtversichert, vorausgesetzt, sie befinden sich in Schul- oder Berufsausbildung.

Achtung: Im Innenverhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern bleiben darüber hinaus Ansprüche ausgeschlossen, wenn es sich bei den Pflegeeltern um Großeltern, Verwandte oder Schwägernte bis zum 3. Grad handelt. Ansprüche von Dritten gegenüber dem versicherten Pflegekind bleiben davon jedoch unberührt.

Besteht für die Pflegekinder bzw. Pflegeeltern Versicherungsschutz unter einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Privat-Haftpflichtversicherung) so sind diese verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter dem Haftpflichtversicherungsvertrag des Landratsamtes besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet.

Schadensfälle sind sofort an die fallzuständige Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes zu melden damit die Versicherungsfragen zeitnah geklärt werden können.

Haushaltsbescheinigung

Die Haushaltsbescheinigung ist ein Dokument, in dem bestätigt wird, dass sich das Kind im Rahmen der Jugendhilfe nach §§ 20, 33 oder 42 SGB VIII bei Ihnen aufhalten darf und in Ihrem Haushalt lebt. Sie erhalten diese Bescheinigung mit der Aufnahme des Pflegekindes. Nach Beendigung der Hilfe ist die Bescheinigung wieder zurückzugeben.

Heranziehung zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung

Die Eltern des Kindes/des oder der Jugendlichen haben grundsätzlich einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Jugendhilfe zu leisten.

Herkunftseltern

Wir verwenden in der Pflegekinderarbeit oftmals die Begrifflichkeiten Herkunftseltern und Pflegeeltern. Egal, wo die Kinder im Moment leben - die Herkunftseltern sind und bleiben ihre Eltern. Die Entscheidung, dass das Kind / die Kinder bei einer anderen Familie leben soll/darf/kann oder muss (Familiengerichtsbeschluss) ist für alle Eltern schwer und schmerzlich. In der Regel ist es so, dass diese Eltern – wie alle Eltern – grundsätzlich das Beste für ihre Kinder wollen. Mangels eigener Energie oder Möglichkeiten, begrenzt durch Krankheit oder andere gesundheitliche Einschränkungen oder anderen Hintergründen sind sie jedoch nicht in der Lage, alle Bedürfnisse der Kinder aktuell zu decken. Für die Kinder sind und bleiben die Eltern jedoch von (großer) Bedeutung. Eine weitestgehend wertfreie Grundhaltung gegenüber den Eltern ist für ein gelingendes Pflegeverhältnis äußerst wichtig. Unabhängig davon, was diese Eltern in der Vergangenheit getan oder unterlassen haben, sollten Sie sich als Ergänzungsfamilie und nicht als Ersatzfamilie betrachten. Pflegekinder haben so gesehen mehr als zwei übliche Elternteile, die alle ein berechtigtes Interesse am Wohl des Kindes haben – mit dem Unterschied, dass es in den unterschiedlichen Haushalten unterschiedlich interpretiert und gelebt wird. Es herrschen beispielsweise unterschiedliche Wertmaßstäbe und Erziehungsvorstellungen. Abwertung und Vorurteile, ausgesprochen oder verdeckt, spüren die Kinder mit ihren feinen Antennen ganz schnell. Negative Gefühle gegenüber den Eltern bringen das Kind dazu, sich in einen Loyalitätskonflikt zu begeben, einen inneren Konflikt, bei dem das Kind das Gefühl entwickelt, sich zwischen den Eltern und Pflegeeltern entscheiden zu müssen. Es gerät „zwischen die Fronten“. Eine wohlwollende, akzeptierende, vorurteilsfreie, offene Haltung gegenüber den Eltern spürt das Kind. Nur dann kann es richtig ankommen und sich auf Ihr Zuhause und Ihre Regeln und Strukturen einlassen. Das bedeutet jedoch nicht, dass Sie sich hier nicht von den Eltern abgrenzen dürfen – im Gegenteil. Es darf dem Kind bewusst sein, dass es in seinem jetzigen Leben zwei verschiedene Welten mit klaren Grenzen gibt. Die (Herkunfts-)Eltern werden durch den Umzug des Kindes in die Pflegefamilie mit ihren eigenen fehlgeschlagenen Bemühungen und Gefühlen wie Trauer, Wut, Gefühl des Versagens konfrontiert. Eine logische Konsequenz ist hier, dass Konkurrenzgedanken aufkommen. Es wird eine spannende Reise für alle Beteiligten

sein, ein für alle angenehmes und angemessenes Maß an Vertrautheit, Nähe und Distanz zu finden. Für eine positive Entwicklung des Kindes sind eine tragfähige Basis und guter Austausch zwischen allen Beteiligten äußerst wichtig. Bei Schwierigkeiten oder Unsicherheiten im Umgang mit den (Herkunfts-)Eltern kontaktieren Sie bitte Ihre für Sie zuständige Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes und nutzen Sie die Bereitschaftspflegesupervision um hier Tipps und Anregungen zu erhalten.

Hilfe zur Erziehung nach §27 SGB VIII

Im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird diese definiert:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie ist dann notwendig, wenn eine Verbesserung der familiären Situation derzeit nicht mithilfe ambulanter Unterstützung (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe oder Familienberatung) zu erreichen ist. Welche Form der Hilfe (z. B. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII) die geeignete ist, wird im Einzelfall von den Personensorgeberechtigten und den Kindern/Jugendlichen zusammen mit mehreren Fachkräften gemeinsam entschieden. Sollten sich die Beteiligten nicht einig sein, so entscheidet das Familiengericht.

Hilfeplan

Der Hilfeplan ist ein zentrales Instrument der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 36 SGB VIII. Er dient der individuellen Planung, Steuerung und Überprüfung von Hilfen zur Erziehung. Im Hilfeplanverfahren werden gemeinsam mit Sorgeberechtigten, dem Kind oder Jugendlichen sowie Fachkräften Ziele festgelegt und passende Unterstützungsmaßnahmen abgestimmt. In der Bereitschaftspflege kommt der Hilfeplan in der Regel nicht zum Einsatz, da es sich meist um kurzfristige, vorübergehende Maßnahmen in akuten Krisensituationen handelt.

|

Impfen – siehe Elterliche Sorge und Sorgerechtliche Befugnisse

Inobhutnahme nach §42 SGB VIII

Die Inobhutnahme nach §42 SGB VIII ist eine kurzfristige Schutzmaßnahme des Jugendamtes, wenn ein Kind oder Jugendlicher sich in einer akuten Krisensituation befindet und sein Wohl gefährdet ist. Sie kann entweder auf Wunsch des betroffenen jungen Menschen, bei dringender Gefahr oder mit Zustimmung der Sorgeberechtigten erfolgen. Ziel ist es, das Kind vorübergehend in Sicherheit zu bringen, seine aktuelle Lage zu klären und

geeignete weitere Schritte zu planen. Die Unterbringung kann in einer geeigneten Einrichtung oder in einer Bereitschaftspflegefamilie erfolgen.

Identität

Sich selbst zu finden und zu erkennen, wer man selbst ist, gehört zu den Aufgaben, mit denen jeder konfrontiert wird. In der Regel erfolgt die Identitätsbildung in enger Verknüpfung mit den Bindungspersonen – Normen, Werte, Gewohnheiten und Verhaltensweisen werden verinnerlicht und nachgeahmt. Wachsen Kinder zunächst bei ihren Eltern auf, so identifizieren sie sich folglich mit diesen. Die biologischen Komponenten wie optische Ähnlichkeiten und Charakterzüge sind hier von großer Bedeutung für die Entwicklung des Gefühls, wer man selbst ist und wo man hingehört (vgl. Wiemann 2012, S. 78 ff.). Bei einem Wechsel in eine Pflegefamilie kommen neue, fremde, vielleicht auch ganz andere Einflüsse, Werte und Normen hinzu, die möglicherweise ganz anders sind, als an dem Ort, wo sich das Kind sein Selbstbild – sein „Ich“ - bislang aufgebaut hat. Identitätsentwicklung findet als lebenslanger Prozess statt. So wird sich über die Zeit auch eine Identifikation mit den Pflegeeltern einstellen können. Je nach Alter des Kindes und der damit verbundenen Zeit, welche in der Herkunftsfamilie bei den Eltern gelebt wurde, können auch die Pflegeeltern aufgrund ihrer Alltagspräsenz die ersten Identifikationsfiguren darstellen. Der Abgleich mit den Werten, Normen und Eigenschaften der leiblichen Eltern erfolgt dann später. Und zwar auch, wenn diese nicht mehr präsent sind oder gar verstorben sind. Für Kinder und Jugendliche, welche nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, spielen beide Welten in jedem Falle für die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung eine große Rolle. Die Beziehung des Kindes / des Jugendlichen zu seinen Herkunftseltern ist zu fördern – hier unterstützen Sie der Kommunale Soziale Dienst, die Bereitschaftspflegesupervision und die Pflegestellenkoordination gerne. Um herauszufinden, wer man ist, gehört auch dazu, zu wissen, woher man kommt und wie der eigene Lebensweg bisher verlief (vgl. PFAD 2003). Näheres hierzu finden Sie auch unter **Biografie**.

Informationspflicht

In allen wichtigen Angelegenheiten, die das Pflegekind betreffen, sowie bei Veränderungen in der Bereitschaftspflegefamilie, die sich auf das Pflegekind und/oder Pflegeverhältnis auswirken, haben die Bereitschaftspflegeeltern das Jugendamt (Kommunaler Sozialer Dienst und ggfs. die Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft) unverzüglich zu unterrichten (vgl. § 37 Abs. 3 SGB VIII). Dies sind beispielsweise:

- schwere Erkrankungen und Unfälle des Pflegekindes
- den Tod des Pflegekindes oder einer Pflegeperson
- jede beabsichtigte Aufnahme weiterer Pflegekinder (auch Tagespflege)
- Schwangerschaft der Pflegemutter
- Wohnungswechsel

- ansteckende oder sonstige Krankheiten eines Haushaltsmitglieds, die das Wohl des Kindes/Jugendlichen nicht unerheblich gefährden können
- Heirat, Trennung und Scheidung der Pflegepersonen
- die Aufnahme einer weiteren Person ab einem Alter von 15 Jahren in den Haushalt (z. B. Partner, Untermieter)

Darüber hinaus kann es mitunter zu schwierigen und herausfordernden Situationen mit dem Pflegekind kommen, welche Sie besonders fordern. Bitte wenden Sie sich an den Kommunalen Sozialen Dienst und schildern Sie diese Situationen, damit gemeinsam (ggfs. auch unter Beteiligung der Fachkraft der Vormundschaft/ Pflegerschaft) nach einer guten Lösung für Sie und das Pflegekind geschaut werden kann.

J

Jugendamt

Das Jugendamt gehört organisatorisch zum Dezernat für Bildung, Jugend, Soziales und Arbeitsförderung (Dezernat 3) des Ortenaukreises. Innerhalb des Jugendamtes erbringt der Kommunale Soziale Dienst sozialpädagogische und psychosoziale Angebote und Leistungen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe). Bei Hilfen zur Erziehung wie zum Beispiel der Bereitschaftspflege prüft der Kommunale Soziale Dienst im Vorfeld die Notwendigkeit und Geeignetheit, entscheidet über die Hilfgewährung, ist für die Hilfeplanung verantwortlich und leistet die pädagogische Betreuung des Pflegeverhältnisses.

Jugendschutzgesetz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gelten grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen. Eltern bestimmen im Alltag beispielsweise über Ausgangszeiten und den Aufenthalt in der Freizeit. Dies gilt für leibliche Kinder ebenso wie für Pflegekinder – hier entscheiden Sie als Pflegeeltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes. Kinder und Jugendliche haben keinen Anspruch auf die Möglichkeiten, die das Gesetz theoretisch erlauben.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	■	■	■
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	■	■	■
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)	■	■	■
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)	■	■	■
§ 9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])	■	■	■
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen	■	■	■
§ 10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei)	■	■	■
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	■	■	■
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren“	■	■	■

● = Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.
Zeitliche Begrenzungen }

© DREI-W-VERLAG, Essen

Quelle:

<https://www.drei-w-verlag.de/verlagsprogramm-shop/jugendschutz/juschg-tabelle-6008-detail.html>

K

Kieferorthopädische Behandlung – siehe Sorgerechtliche Befugnisse

Kindertagesbetreuung

Beiträge für Kindertagesbetreuung (i.d.R. Regelkindergarten, Tagespflege, o.ä.) werden auf Antrag (z.B. durch Vorlage der Kindergartenbescheinigung) im Umfang des Rechtsanspruchs zusätzlich übernommen. Voraussetzung ist, dass das Kind mindestens 1 Jahr alt ist. Die Auszahlung erfolgt monatlich mit dem Pflegegeld.

Kindergeld

In der Regel wird das Kindergeld während der Bereitschaftspflege weiterhin an die Eltern ausgezahlt. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe fordert dieses als Kostenbeitrag im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII ein. Eine direkte Auszahlung des Kindergelds an die Bereitschaftspflegestelle ist nicht vorgesehen.

Kinderrechte

Laut UN-Kinderrechtskonvention, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, haben Kinder u.a. ein Recht auf Leben, Gleichheit, Gesundheit, Persönlichkeit, Entwicklungschancen, Schutz, Selbstbestimmung, Erziehung, Bildung, Beteiligung, Mitbestimmung und Eigentum. Diese Rechte gelten unabhängig davon, ob das Kind bei seinen Eltern lebt oder bei Ihnen in einer Pflegefamilie. Grundlage allen Handelns muss die Orientierung am Kindeswohl sein. Siehe ergänzend hierzu auch **Kinderschutz** und **Kindeswohlgefährdung**. In Deutschland sind die Kinderrechte im Grundgesetz, im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in den Landes- und Kommunalbestimmungen verankert. Bei Fragen zu Kinderrechten und deren Bedeutung für das alltägliche Zusammenleben mit dem Pflegekind berät Sie der Kommunale Soziale Dienst oder auch die Gruppenleitung der Pflegeelterngruppe. Lesen Sie gerne auch weiter unter **Kindeswohl**.

Kinder- und Jugendpsychiatrische Behandlung – siehe Therapeutische Unterstützung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Jeder Mensch und somit auch jedes Kind hat das Grundrecht auf körperliche – physische und psychische Unversehrtheit (GG § 2 Abs. 2). Die Begrifflichkeit Kindeswohl ist im Gesetz nicht näher definiert. Sowohl bewusste als auch unbewusste, nicht zufällige gewaltsame seelische und/oder körperliche Beeinträchtigungen oder Vernachlässigungen des Kindes, welche das Kind schädigen, verletzen und/oder dessen Entwicklung oder gar Leben gefährden, zählen zu Kindesmisshandlungen (AG Kinderschutz, Hamburg 1975) und entsprechen klar nicht dem Wohl des Kindes. Selbstverständlich zählen hierzu auch sämtliche Handlungen oder Anspielungen sexueller Natur, das Zeigen von pornografischem Material oder die

Aufforderung zu irgendwelchen derartigen Handlungen darunter. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Sollten Ihnen im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis Umstände bekannt werden, die auf eine mögliche oder gar akute Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, sind Sie verpflichtet, sich umgehend an den Kommunalen Sozialen Dienst (und ggfs. an die Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft) zu wenden. Außerhalb der Dienstzeiten des Landratsamtes müssen Sie in dringenden Fällen sofort die Polizei verständigen.

Bereitschaftspflegefamilie zu sein ist eine schöne und erfüllende Aufgabe und bringt zugleich auch zahlreiche Herausforderungen mit sich. Es ist nur menschlich, wenn auch Sie eine Belastungsgrenze haben. Bitte scheuen Sie sich nicht, der Pflegestellenkoordination oder dem Kommunalen Sozialen Dienst mitzuteilen, wenn Sie befürchten, an Ihre Grenzen zu kommen.

Klassenfahrten

Ein Zuschuss für die Kosten von mehrtägigen Klassenfahrten, Studienfahrten und ähnliche schulische Veranstaltungen können über den Kommunalen Sozialen Dienst beantragt werden. Schüleraustauschprogramme können nicht bezuschusst werden. Für eintägige Klassenfahrten genügt die Einwilligung der Bereitschaftspflegeeltern. Mehrtägige Ausflüge und Schullandheimaufenthalte sollten mit den Personensorgeberechtigten bzw. der Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft abgestimmt werden. Bei Auslandsaufenthalten empfehlen wir eine schriftliche Einwilligung. Näheres hierzu unter **Sorgerechtliche Befugnisse** und **Auslandsaufenthalte**.

Kommunaler Sozialer Dienst (KSD)

Der Kommunale Soziale Dienst (KSD) als Abteilung des Jugendamts ist verantwortlich für die Hilfen und Unterstützungen für Kinder und Familien, welche im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Sozialgesetzbuch, SGB VIII) festgeschrieben sind. Die Mitarbeitenden der KSDs sind in jeder Raumschaft (Achern, Kehl, Offenburg Stadt, Offenburg Umland 1 und 2, Lahr Stadt, Lahr Umland und Haslach) vertreten. Bei Hilfen zur Erziehung wie zum Beispiel der Bereitschaftspflege prüft der KSD im Vorfeld die Notwendigkeit und Geeignetheit, entscheidet über die Hilfestellung, ist für die Hilfeplanung verantwortlich und leistet die pädagogische Betreuung des Pflegeverhältnisses. Fragen und Anliegen rund um das Bereitschaftspflegekind richten Sie an den für das Bereitschaftspflegeverhältnis zuständigen KSD. Lesen Sie hier auch die Punkte **Zusammenarbeit** und **Zuständigkeit**.

Kooperationstreffen

In regelmäßigen Abständen finden Kooperationstreffen zwischen der Bereichsleitung Soziale Arbeit, der Bereichsleitung Verwaltung, der Pflegestellenkoordination und den

Bereitschaftspflegepersonen statt. Ziel der Treffen ist ein offener Austausch, Mitteilung über neue Regelungen sowie Raum für Anregungen und Wünschen. Die Treffen werden von der Pflegestellenkoordination organisiert.

Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Kinder bleiben in Bereitschaftspflege auch weiterhin bei der Herkunftsfamilie krankenversichert. Falls eine Krankenversicherung des Pflegekindes über die leiblichen Eltern nicht möglich ist, leistet das Jugendamt Krankenhilfe und stellt die Übernahme der notwendigen Behandlungskosten sicher.

Für die Pflegeversicherung gelten diese Ausführungen sinngemäß.

Kurzzeitpflege nach §20

Immer wieder kommt es vor, dass Eltern oder Elternteile zeitweise ausfallen und die Versorgung und Betreuung nicht selbst übernehmen können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Operation notwendig ist. Kann hier weder das familiäre noch das soziale Umfeld einspringen, so kann das Kind für einen festgelegten Zeitraum von i.d.R. drei Monaten bei einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht werden.

L

Leibliche Kinder

Ein Pflegekind in Bereitschaftspflege aufzunehmen bedeutet große Veränderungen für alle Familienangehörigen. Die eigentliche Entscheidung treffen zwar die Erwachsenen, die Kinder in der Familie sind aber unbedingt ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend am Entscheidungsprozess zu beteiligen. Oftmals verbinden Kinder mit der Aufnahme eines fremden Kindes die Funktion „Spielkamerad“ – diese Erwartung kann aber mitunter zu großen Enttäuschungen führen. Mit dem Pflegekind sind nun Spielsachen, Gegenstände, das Zuhause, die Eltern sowie deren Zeit und Aufmerksamkeit zu teilen. Mitunter wird es peinliche, unangenehme Situationen durch das Pflegekind geben (können). Das sind Auswirkungen auf das Kind, welche Ihr Kind in der Regel nicht vorab erkennen und/oder einschätzen kann. Hinzu kommt, dass das Pflegekind womöglich Angewohnheiten, Belastungen und besondere Bedürfnisse mitbringt, mit welchen leibliche Kinder bislang keine Berührungspunkte hatten. Dies kann Kinder leicht überfordern. Die Akzeptanz des Pflegekindes kann gefördert werden, indem beispielsweise das Pflegekind die vorhandene Geschwisterreihe und somit die bereits bestehende Rangfolge in der Familie nicht unterbricht. Ist das leibliche Kind älter, kann es in der Regel besser nachvollziehen, dass das kleinere Kind mehr Aufmerksamkeit und Zuwendung braucht und die Familienregeln erst lernen muss. Ihr Kind kann von den Erfahrungen mit dem Pflegekind profitieren und sich wertvolle Sozialkompetenzen aneignen, beispielsweise wie man auf andere eingeht und wie man mit den Eigenarten eines anderen zurechtkommt. Hierzu braucht es jedoch Ihre liebevolle Anleitung und Verständnis dafür, dass

es auch eine große Herausforderung für das Kind ist, das Familienleben mit dem Pflegekind zu teilen.

Auch zwischen sozialen Geschwistern können intensivste Beziehungen aufgebaut werden. Die Kinder leben tagtäglich in Ihrer Familie zusammen und wachsen gemeinsam auf (vgl. PFAD 2003, Wiemann 2012, Riedle et al 2016, Huber 2019).

In Anlehnung an Irmela Wiemann (2012) finden Sie hier ein paar Tipps für das alltägliche Zusammenleben:

- Unterschiedliche Gefühle gegenüber der leiblichen und der Pflegekinder dürfen sein!
- Mutter- und/oder Vater- Liebe hat verschiedene Gesichter und ist nicht davon abhängig, ein Kind auf die Welt gebracht zu haben.
- Gemeinsamkeiten unter den sozialen Geschwistern dürfen Sie genießen, aber nicht erwarten oder gar zur Verpflichtung machen.
- Genießen Sie das Zusammensein mit Ihren leiblichen Kindern weiterhin und bewahren Sie sich Rituale – nutzen Sie beispielsweise Umgangszeiten des Pflegekindes mit seinen Eltern.
- Fragen Sie Ihr Kind immer wieder aktiv danach, wie es ihm geht. Warten Sie nicht, bis es von sich aus auf Sie zukommt. Die meisten Kinder trauen sich nicht, sich zu beschweren und wollen keine zusätzlichen Sorgen verursachen, wenn die Eltern mit dem Pflegekind schon belastet sind. Erlauben Sie Ihren Kindern, darüber zu sprechen und sich auch an Dritte zu wenden.
- Jedes Kind ist anders! Demnach dürfen Kinder auch unterschiedlich behandelt werden. Sie müssen die Kinder nicht gänzlich gleichstellen – Jeder erhält das, was er braucht. Die elterliche Zuwendung kann gerade zu Beginn eines Pflegeverhältnisses ungleich verteilt sein – verlieren Sie Ihre Kinder jedoch nicht aus dem Blick und schenken Sie auch diesen die Aufmerksamkeit und Zuwendung, welche sie für die Neusortierung der Familiensituation und Rollen brauchen.
- Sie als Erwachsene und als Erziehungspersonen tragen die Verantwortung. Übertragen Sie diese nicht auf Ihre Kinder.
- Gewöhnen Sie sich bitte das Vergleichen ab – das tut weder Ihrem Kind, noch dem Pflegekind, noch deren Beziehung zueinander gut.

Weitere wertvolle Tipps und Anregungen, wie Sie Ihre Familie nach der Aufnahme eines Pflegekindes neu sortieren können und wie Sie die Bedürfnisse Ihrer Kinder erkennen und diesen angemessen begegnen können, erhalten Sie in der Bereitschaftspflegesupervision und bei Ihrer zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes sowie der

Pflegestellenkoordination. Hier erhalten Sie auch Unterstützung, wenn Ihre Kinder beispielsweise aufgrund von Überforderung mit der familiären Situation mit dem Pflegekind selbst Auffälligkeiten zeigen und Sie Unterstützung hierfür brauchen.

Lernmittel

Die Übernahme von Kosten für erforderliche Lernmittel (z.B. graphikfähiger Taschenrechner) sind in Bereitschaftspflege nicht vorgesehen. Vorrangig kommen in einer Krisenintervention oder Inobhutnahme weiterhin die Eltern dafür auf. Alternative sind die Kosten anteilig durch die Beihilfepauschale abgedeckt.

M

Medienerziehung

TV, Computer, Laptop, Tablet und Smartphone sind aus dem Leben von Erwachsenen nicht mehr wegzudenken. Nicht selten spielten diese Medien schon früh eine große Bedeutung für Kinder – für Jugendliche sowieso. In manchen Familien übernehmen diese Hilfsmittel unkontrolliert die Betreuungsaufgabe. So kann es auch in der Familie des Pflegekindes gewesen sein. Eine Regulierung oder Korrektur der bislang erlernten Mediennutzung ist nur mit klaren Vereinbarungen und Grenzen möglich. Kinder dürfen hier auch die Vorhersehbarkeit von Ihnen und Ihren formulierten Forderungen und Konsequenzen erlernen. Wichtig ist aber, dass Sie versuchen, die versteckten Bedürfnisse der Kinder zu erkennen – Geht es um Beschäftigung? Um Interaktion mit anderen? Um Zugehörigkeit mit Gleichaltrigen? Vielleicht können Sie mit dem Kind gemeinsam andere Möglichkeiten hierfür finden. Oder geht es darum, so mit dem „alten Leben“, mit den Eltern in Verbindung zu sein? Suchen Sie auch hier mit viel Geduld nach Alternativen. Feste Zeiten, wann das Kind / die oder der Jugendliche Medien nutzen kann, können hilfreich sein, damit das Kind nicht das Gefühl bekommt, Sie nehmen ihm alles weg. Nicht zu unterschätzen ist auch Ihre Vorbildfunktion und die Medien-nutzungskultur in Ihrer Familie. Wir empfehlen dringend, den Pflegekindern nicht Ihre privaten Geräte zur Verfügung zu stellen und wenn, dann nur unter Aufsicht. Tipps für die Medien-erziehung erhalten Sie von Ihrer Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes, in der Bereitschaftspflegesupervision oder bei der Pflegestellenkoordination.

Melderecht / Meldepflicht

In der Regel werden die Pflegekinder nach Aufnahme in Bereitschaftspflege nicht beim Einwohnermeldeamt angemeldet. Die Pflegekinder sind weiterhin bei den leiblichen Eltern gemeldet. Erst bei einer gesicherten Perspektive erfolgt ggf. eine Ummeldung.

Mietrecht

Bitte informieren Sie Ihren Vermieter über die Tätigkeit als Bereitschaftspflegestelle. Der Vermieter darf das Pflegekind z.B. zur Neuberechnung der Nebenkosten berücksichtigen, dies

allerdings nicht zum Anlass nehmen, um die Grundmiete zu erhöhen oder gar um die Wohnung zu kündigen.

Mitwirkung

Bereitschaftspflegeeltern verbringen sind diejenigen, die während der Belegung in Bereitschaftspflege die meiste Zeit mit dem Kind und nach und nach eine immer zentralere Rolle in dessen Leben spielen. Zusätzlich ist es für ein Gelingen der Hilfe für das Kind von großer Bedeutung, dass alle Beteiligten zusammenarbeiten und die Hilfe in eine gemeinsame Richtung gesteuert werden kann (siehe auch **Hilfeplan**). So ist es beispielsweise auch der gesetzliche Auftrag, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Mit Ihrer Haltung gegenüber den Herkunftseltern und Ihrer Bereitschaft, Kontakte so zu ermöglichen, wie sie das Kind braucht und wünscht (siehe auch **Herkunftseltern** und **Umgang**), leisten Sie einen wichtigen Beitrag. In diesem Zusammenhang können Sie jederzeit Ihren Anspruch auf Beratung und Unterstützung geltend machen. Festgeschrieben sind diese Rechte und Pflichten in den §§ 36 und 37 des SGB VIII. Lesen Sie hierzu auch ergänzend den Punkt **Informationspflicht** und **Zusammenarbeit**.

Eine zentrale Aufgabe der Bereitschaftspflege ist es, aktiv an der **Perspektivklärung** mitzuarbeiten. Hierbei stellt die Bereitschaftspflegestelle dem KSD alle erforderlichen Informationen zur Entwicklung des Kindes und zum Kontakt mit der Herkunftsfamilie zur Verfügung. Der KSD kann bei der Bereitschaftspflegestelle zudem einen Entwicklungsbericht anfordern.

N

Notfallnummer für Wochenenden und Feiertage

Werden den Bereitschaftspflegepersonen am Wochenende oder an Feiertagen Umstände bekannt, welche eine Rückkopplung mit dem KSD unausweichlich macht, ist die Kriseninterventionsstelle ISKIZ zu kontaktieren. Durch die Kriseninterventionsstelle wird eine Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes hinzugezogen.

Die Telefonnummern sind in der Bereitschaftspflegevereinbarung hinterlegt.

O

Operationen – siehe **Sorgerechtliche Befugnisse**

P

Pädagogische Qualifizierung

Die Tätigkeit als Bereitschaftspflegestelle setzt in der Regel eine pädagogisch-fachliche Qualifikation voraus. Mindestens ein Elternteil sollte über eine entsprechende Ausbildung

verfügen, etwa als Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Erziehungswissenschaftler, Erzieher oder Jugend- und Heimerzieher¹.

Erfahrene und bewährte Vollzeitpflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung können im Einzelfall ebenfalls als Bereitschaftspflegestelle zugelassen werden. Ihre Eignung wird individuell durch die Pflegestellenkoordination geprüft.

Da bei Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren neben pädagogischen Herausforderungen auch ein erhöhter pflegerischer Bedarf besteht, können für diese Altersgruppe auch Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwestern oder Hebammen als Bereitschaftspflegepersonen tätig werden.

Perspektivklärung

Während des Aufenthaltes des jungen Menschen in der Bereitschaftspflegestelle holt der KSD erforderliche Informationen ein und erstellt die sozialpädagogische Diagnose. Der KDS klärt, ob und wie der Kontakt mit der Herkunftsfamilie möglich ist und welche Anschlusshilfen für das Kind und die Familie geeignet und notwendig sind.

Pflegegeld

Bereitschaftspflegefamilien erhalten vom Jugendamt ein erhöhtes Pflegegeld, um die laufenden Kosten für das Pflegekind auszugleichen. In Baden-Württemberg gibt es eine landesweite Empfehlung zur Zusammensetzung und zur Höhe des Pflegegeldes, an dieser Empfehlung orientiert sich der Ortenaukreis. Das Pflegegeld setzt sich aus einem Pauschalbetrag für den Sachaufwand sowie den Kosten für Pflege und Erziehung zusammen.

Der Sachaufwand umfasst den gesamten wiederkehrenden altersentsprechenden Bedarf des täglichen Lebens, wie Ernährung, Kleidung, Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Beleuchtung, Körperpflege, Schulbedarf, Hausrat, und Dinge des persönlichen Bedarfs, einschließlich Taschengeld. Die Kosten der Pflege und Erziehung sind der Anerkennungsbeitrag für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Das Pflegegeld ist gestaffelt nach Alter des Pflegekindes (0 – 6 Jahre, 6 – 12 Jahre, 12 - 18 Jahre). In Bereitschaftspflege betragen die Kosten für Pflege und Erziehung den 4,5-fachen Satz des regulären Pflegegeldes. Das Pflegegeld wird monatlich ausbezahlt und jährlich neu festgelegt. Die jeweils gültigen Sätze können Sie bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (siehe **WJH**) erfragen.

Pflegegrad

Nicht selten bringen Pflegekinder Entwicklungsdefizite mit, welche sich in alltäglichen Dingen zeigen und Sie als Pflegepersonen besonders fordern. Hier kann möglicherweise ein Anspruch

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text die männliche Form verwendet; sie bezieht jedoch alle Geschlechter gleichermaßen mit ein.

auf Leistungen der Pflegeversicherung bestehen. Als Pflegebedürftig nach § 14 SGB XI gelten Menschen, die aufgrund körperlicher, kognitiver oder psychischer Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingter Belastungen oder Anforderungen auf Hilfe von Anderen angewiesen sind. Ausschlaggebend sind die Bereiche Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (z.B. Ängste, autoaggressives Verhalten), Selbstversorgung (z.B. Hygiene, Kleidung, Ernährung), Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (z.B. Medikamentengabe, Verbandswechsel, Arztbesuche, Therapiebesuche) und Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte. Es gibt fünf Pflegegrade. Kinder werden bei der Zuordnung zu einem Pflegegrad mit einem gleichaltrigen gesunden Kind verglichen um die Defizite zu ermitteln. Den Antrag stellen die Personensorgeberechtigten, die Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft oder Sie mit entsprechender Vollmacht bei der zuständigen Pflegekasse. Die Begutachtung erfolgt durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Hier werden Sie in der Regel miteinbezogen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Kranken- und Pflegekasse bzw. bei der Kasse, wo das Kind Mitglied ist.

Pflegekinderdienst

Ein Pflegekinderdienst beschreibt eine andere Organisationsform der Pflegekinderhilfe. Diese Spezialdienste befassen sich in anderen Landkreisen mit vielen oder gar allen Aufgaben rund um das Thema Pflegekinder. Im Ortenaukreis hat sich die bestehende Struktur für die Arbeit in der Pflegekinderhilfe bewährt.

Pflegschaft – siehe Vormundschaft/Pflegschaft

Pflegestellenkoordination

Die Fachstelle "Pflegestellenkoordination" ist planerisch und konzeptionell tätig und sorgt für die notwendigen Rahmenbedingungen im Pflegestellenbereich. Unter anderem führt die Pflegestellenkoordination die Vorbereitungsseminare für Pflegeeltern durch und setzt sich für die Umsetzung von gleichen Standards im gesamten Ortenaukreis ein. Im Bereich der Bereitschaftspflege ist die Pflegestellenkoordination für das Eignungsverfahren, die Platzkoordination, die allgemeine Betreuung der Bereitschaftspflegestellen sowie die Fortbildungsangebote verantwortlich.

Pflegeversicherung – siehe Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Phasen der Bereitschaftspflege

1. Akutphase (Aufnahme)

In der Akutphase wird das Kind meist kurzfristig und oft ohne Vorbereitung in der Bereitschaftspflegefamilie untergebracht. Diese Phase ist geprägt von hoher emotionaler Anspannung, Unsicherheit und möglicher Überforderung beim Kind. Die

Bereitschaftspflegeeltern bieten in dieser ersten Zeit vor allem Schutz, Stabilität und eine verlässliche Grundversorgung. Wichtig ist, das Kind feinfühlig in Empfang zu nehmen, erste Orientierung zu geben und dabei individuelle Reaktionen wie Rückzug, Wut oder Ängstlichkeit zu akzeptieren und einzuordnen.

2. Beruhigungsphase (ca. 2 Wochen)

In der Beruhigungsphase beginnt sich das Kind in der neuen Umgebung zu orientieren. Erste Routinen werden aufgebaut, das Kind erlebt Stabilität und Sicherheit im Alltag. Gleichzeitig zeigen sich nun häufig Verhaltensweisen, die aus der vorherigen Belastungssituation resultieren. Die Bereitschaftspflegeeltern unterstützen das Kind durch geduldige Begleitung, klare Strukturen und emotionale Zuwendung. Ziel dieser Phase ist es, eine vorübergehende Stabilisierung und Beziehungsklärung zu ermöglichen.

3. Klärungsphase (ca. 3.–8. Woche)

In der Klärungsphase wird gemeinsam mit dem Jugendamt, den Sorgeberechtigten und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die weitere Perspektive für das Kind entwickelt. Es geht um die Einschätzung, ob eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie möglich ist oder eine längerfristige Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer stationären Einrichtung notwendig wird. Für das Kind ist diese Phase oft mit Unsicherheit verbunden, da es erneut mit Veränderung konfrontiert wird. Die Bereitschaftspflegeeltern begleiten diesen Prozess feinfühlig und stabilisierend.

4. Abschluss-/Umsetzungsphase (9.–12. Woche)

In der Abschluss- oder Umsetzungsphase steht die konkrete Vorbereitung des nächsten Schritts im Vordergrund – sei es die Rückführung zur Herkunftsfamilie, die Vermittlung in eine Vollzeitpflegefamilie oder eine andere Anschlussmaßnahme. Das Kind wird behutsam auf den bevorstehenden Übergang vorbereitet. Für die Bereitschaftspflegeeltern bedeutet dies, den Abschied aktiv mitzugestalten, das Kind emotional zu begleiten und den Übergang möglichst reibungslos zu unterstützen. Ein wertschätzender Abschied hilft dem Kind, den Wechsel gut zu verarbeiten.

Q

R

Rentenbescheinigung

Aktuell haben Bereitschaftspflegepersonen keinen Anspruch auf Anrechnung der Kinderziehungszeiten bei ihrer Rentenversicherung. Dennoch erhalten die Bereitschaftspflegepersonen nach Beendigung einer Belegung in Bereitschaftspflege von der

WJH eine Bescheinigung des Jugendamtes zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger. Insofern sich etwas am Anspruch ändern sollte, können die Bescheinigungen direkt eingereicht werden. Weitere Auskünfte erteilen die jeweiligen Rentenversicherungsträger.

Reisen – siehe Auslandsreisen, Sorgerechtliche Befugnisse und Urlaub und Ferien

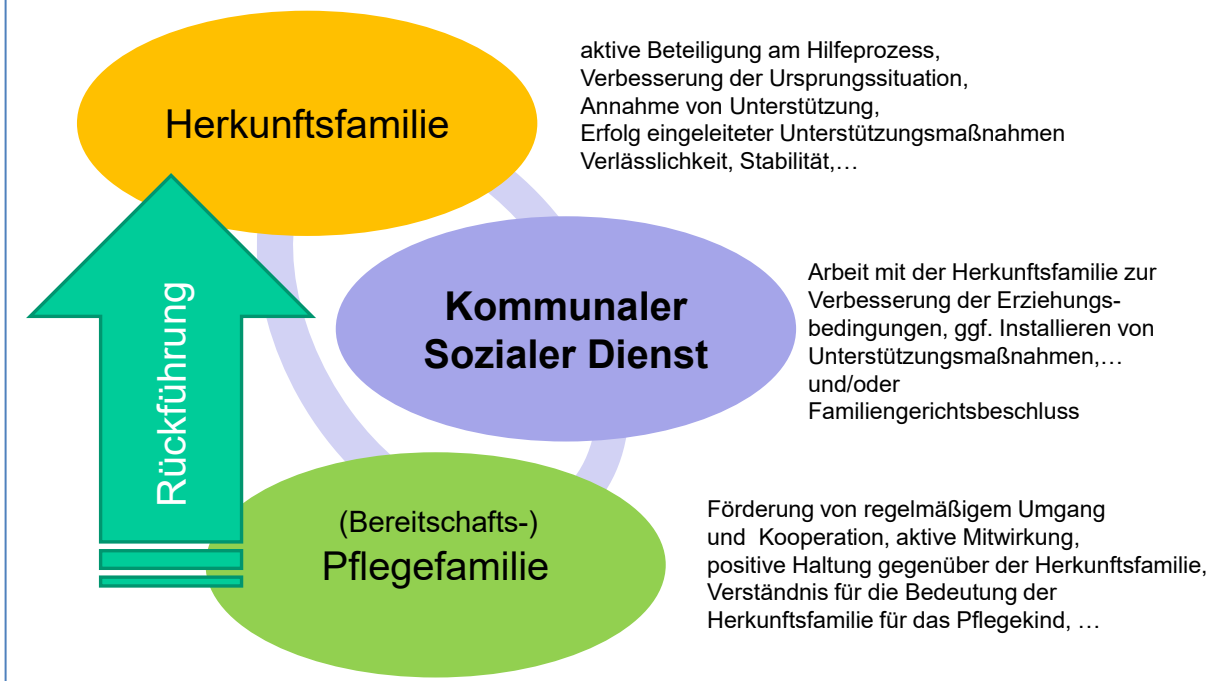
Resilienz

Resilienz beschreibt die Fähigkeit, mit belastenden Situationen umgehen zu können. Kinder, die Belastungen ausgesetzt sind und sich dennoch gut entwickeln können, nennt man „resilient“ (vgl. Zentrum für Kinder- und Jugendforschung, 2020). Ob ein Kind eine Situation meistern kann und keine bleibenden Entwicklungsschäden davonträgt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise ob das Kind seine eigenen Stärken kennt und diese gezielt einsetzen kann, ob es auf andere Menschen zugehen und sich in diese einfühlen kann, sich selbst behaupten kann und Probleme und Konflikte angehen und lösen kann. Weitere Schutzfaktoren können eine positive Lebenseinstellung, Religiosität, kognitive Fähigkeiten, schulische Erfolge und außerschulische Erfolgserlebnisse, Talente, positive Familienstrukturen und Humor sein (vgl. Bengel et al, S. 48 ff.). Ideen, wie Sie die Resilienzfaktoren des Pflegekindes fördern können, erfahren Sie bei der zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes, in der Bereitschaftspflegesupervision oder bei der Pflegestellenkoordination.

Rückführung

Der Umzug zurück zu den Eltern kommt für ein Pflegekind dann in Frage, wenn sich die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie positiv verändert haben und dort nun eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Erziehung und Versorgung gewährleistet werden kann. Für eine Rückführung sind viele Aspekte von Bedeutung.

§ 33 SGB VIII: „...Möglichkeiten der **Verbesserung der Erziehungsbedingungen** ... zeitlich befristete **Erziehungshilfe...**“



Die Grundsteine für eine gelingende Rückkehr zu den Eltern werden bereits von Beginn der Bereitschaftspflege an und während der gesamten Dauer gelegt. Jeder einzelne Akteur spielt hier eine große Rolle. Auch dann, wenn es tatsächlich so weit ist. Sicherlich schmerzt es, ein Kind wieder gehen zu lassen – denken Sie daran, dass dies für das Kind jedoch ein unbezahlbares Geschenk sein kann, wieder bei Mama und/oder Papa leben zu dürfen.

S

Schülerbeförderungskosten

Als Bereitschaftspflegestelle können die Kosten für ein Schüler-Monatsticket beim zuständigen KSD beantragt werden und durch einen Zuschuss zum Pflegegeld ausbezahlt werden. Die Schüler-Monatstickets müssen hierfür als Nachweis eingereicht werden.

Schweigepflicht – siehe Datenschutz

Selbstfürsorge

Selbstfürsorge beschreibt „die Fähigkeit mit sich gut umzugehen, zu sich selbst gut zu sein, sich zu schützen und nach sich selbst zu schauen, die eigenen Bedürfnisse zu berücksichtigen, Belastungen richtig einzuschätzen, sich nicht zu überfordern oder sensibel auf Überforderungen zu sein“ (Küchenhoff, 1999 aus PFAD 1, 2018). Oder um es mit den

Worten des deutschen Liedermachers Konstantin Wecker zu sagen: „Wer nicht genießt, wird ungenießbar.“ Selbstfürsorge hilft dabei, dass man den mitunter großen und anstrengenden Belastungen im Alltag begegnen kann ohne sich selbst an die Grenzen zu bringen (vgl. Huber 2018). Wir wünschen uns für unsere Pflegeeltern, dass Sie sich selbst bei der Bewältigung der Herausforderungen mit dem Pflegekind nicht aus den Augen verlieren. Hier finden Sie ein paar Tipps, wie Sie selbstfürsorglich handeln können:

- Achten Sie auf die Signale Ihres Körpers. Nehmen Sie sich selbst wahr und ernst!
- Setzen Sie sich bewusst Auszeiten für Erholung, Entspannung, Bewegung, ...
- Pflegen Sie weiterhin Ihr Hobby, Ihre Vereinsaktivität, ...
- Tauschen Sie sich regelmäßig mit Ihrem Partner aus.
- Suchen Sie sich kleine gemeinsame Auszeiten als Paar und nutzen Sie diese Zeit für Ihre Beziehung.
- Erlauben Sie sich auch Familienzeiten ohne Pflegekind.
- Verbringen Sie Zeit mit Menschen und Gesprächen, die Ihnen guttun.
- Meiden Sie „Energiefresser“ – wer oder was das ist, definieren Sie für sich.
- Gönnen Sie sich etwas Schönes!
- Machen Sie sich Luft, wenn Sie etwas ärgert und sprechen Sie darüber.
- Teilen Sie mit, wie es Ihnen geht und was Ihnen die Energie raubt.

Nutzen Sie hierfür auch gerne die Bereitschaftssupervision und fragen Sie Gleichgesinnte nach Tipps und Ratschlägen. Fragen Sie nach Entlastungsmöglichkeiten bei Ihrem zuständigen Kommunalen Sozialen Dienst (siehe auch **Entlastungsmöglichkeiten**).

Sparbuch – siehe Girokonto und Sparbuch

Steuerrecht

Das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld ist steuerfrei (für bis zu 6 Pflegekinder). Die bezahlte Bereitschaftspauschale von 160,00 EUR hingegen muss versteuert werden. Weitergehende Informationen erteilen die zuständigen Finanzämter.

Sorgerechtliche Befugnisse

Durch die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in Bereitschaftspflege überträgt das Jugendamt der Bereitschaftspflegeperson die sorgerechtlichen Notkompetenzen. Diese orientieren sich an § 1687 Abs. 1 S.4 BGB und beinhalten Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung und tatsächlichen Aufsicht (beispielsweise Ernährung, Schlafenszeit, Medienkonsum, Freizeitgestaltung, alltägliche Schulangelegenheiten). Alle darüber hinausgehenden Angelegenheiten, beispielsweise ärztliche Behandlungen, erfordern die Zustimmung der sorgeberechtigten Person oder eine Vollmacht.

Durch eine Vollmachtserteilung durch das Jugendamt (bei einer Inobhutnahme nach §42 SGB VIII) oder die Sorgeberechtigten (bei einer Unterbringen in Bereitschaftspflege als

Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII) können weitere Befugnisse in Angelegenheiten der Alltagsorge nach § 1688 BGB an die Bereitschaftspflegeperson übertragen werden. Bei begründeten Zweifeln über die Befugnisse wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachkraft des KSD.

Supervision

Die Bereitschaftspflegeeltern nehmen verpflichtend an einer zentral durch die Pflegestellenkoordination organisierten, monatlichen Supervision teil. Dieses Treffen wird von einem/r Supervisor/in geleitet. Es dient dem Erfahrungsaustausch und der Reflexion.

T

Taschengeld

Das Lernen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Geld ist wichtig – ebenso wie das Gefühl der Autonomie und des Vertrauens. Das Taschengeld für Pflegekinder ist im monatlichen Pflegegeld enthalten und steht dem Kind bzw. dem Jugendlichen grundsätzlich zu. Über die Art und Weise, wie Sie das in Ihrer Familie handhaben, entscheiden Sie selbst. Die Höhe des Taschengeldes sollte sich danach richten, was das Kind bzw. die oder der Jugendliche von diesem Geld selbst kaufen soll (Kleidung, Schulmaterial, Hygieneartikel, etc.). Eine Empfehlung über die Höhe des Taschengeldes finden Sie beispielsweise unter <https://www.taschengeldtabelle.org/>.

Therapeutische Unterstützung

Jedes Pflegekind bringt eine Vergangenheit mit und einen kleinen oder großen „Rucksack“ voller Erlebnisse – bewusst oder unbewusst – welche sich auf das Verhalten und die Entwicklung des Kindes auswirken können. Manches lässt sich durch bedingungslose Akzeptanz, Geborgenheit, Fürsorge, Zeit und Geduld möglicherweise ohne weitere Unterstützung korrigieren. Anderes bedarf einer Diagnostik durch einen Facharzt oder Fachärztin mit anschließender Behandlung. Bei Auffälligkeiten im psychischen sowie im körperlich-motorischen Bereich kann eine entsprechende fachübergreifende Diagnostik (medizinisch, psychologisch, heilpädagogisch und logopädisch) in einem sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) erfolgen. Ansonsten können niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater aufgesucht werden. Die Vorstellung bei Kinder- und Jugendpsychiatern oder SPZ bedarf der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten bzw. der Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft. Auch die Therapie mit manchen Medikamenten darf nur mit deren Einwilligung erfolgen. Näheres hierzu finden Sie unter **Sorgerechtliche Befugnisse**.

Trauma

Unter einem Trauma (griech.: Verletzung) versteht man in der Psychologie „eine seelische Verletzung oder eine starke psychische Erschütterung, die durch ein extrem belastendes Ereignis hervorgerufen wird“ (Definition laut Pro Psychotherapie e.V.). Dies können

beispielsweise eigene Gewalterfahrungen, sexuelle Übergriffe, Beobachtungen von Gewalttaten oder schwere Unfälle sein. Im Gehirn und im Körpergedächtnis halten sich diese Ereignisse hartnäckig fest und können starke Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Kindes und dessen Verhalten haben. Verstummen, Ablehnen von Körperkontakt, Angstzustände, körperliche Symptome, Schlafstörungen und Alpträume sind nur einige dieser möglichen Folgen. Wie ein Mensch eine belastende Situation bewältigt, hängt unter anderem auch von den vorhandenen **Resilienzen** ab. Mit positiver Zuwendung, Stabilität, Sicherheit, Zeit und Geduld können Sie als Pflegeeltern auch schon viel zur Bewältigung beitragen. Möglicherweise sitzen die Erinnerungen jedoch so tief, dass eine spezielle Traumatherapie notwendig ist (vgl. Boger 2018). Bitte besprechen Sie mit dem zuständigen Kommunalen Sozialen Dienst (und ggfs. der Fachkraft der **Vormundschaft/Pflegschaft**) Ihre Beobachtungen am Kind und helfen Sie so dabei, passende Unterstützungen und therapeutische Angebote für das Kind zu finden.

U

Unfallversicherung

Auf Antrag werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestbeitrages pro betreuendem Pflegeelternteil erstattet. Wenn eine Person mehrere Kinder betreut, zahlt das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung nur einmal. Nähere Auskunft zu den gültigen Beiträgen erteilt die **Wirtschaftliche Jugendhilfe**.

Umgang

Nach § 1684 BGB hat ein Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil – unabhängig vom Sorgerecht. Eltern sind zum Umgang mit dem Kind nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Die Entscheidung, ob ein Pflegekind seine Eltern sehen darf und Umgang pflegen darf, obliegt folglich nicht den Pflegeeltern. Vereinbarungen über Art und Umfang werden mit dem Kommunalen Sozialen Dienst und ggfs. mit der Fachkraft der **Vormundschaft/Pflegschaft** vereinbart. Wird hier keine einvernehmliche Lösung gefunden, so regelt das Familiengericht die Umgänge. Einschränkungen oder Umgangsverbote dürfen lediglich von einem Familiengericht entschieden werden.

In der Regel gehört Umgang mit den Elternteilen zum Wohl des Kindes (§ 1626 Abs.3 BGB) – das ist so auch für Pflegekinder gültig. Egal, was das Kind mit oder durch die Eltern in der Vergangenheit erlebt hat - es sind die Eltern. § 37 Abs. 1 Satz 3 besagt, dass während einer Bereitschaftspflege nach §33 SGB VIII, die Beziehung des Kindes oder des Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert werden soll. Dies ist nicht nur notwendig, wenn eine Rückführung realistisch ist, sondern ist grundsätzlich für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Identitätsbildung wichtig. Kinder und Jugendliche haben auch ein Recht auf

Umgang mit Großeltern, Geschwistern oder anderen engen Bezugspersonen, zu welchen eine sozial-familiäre Beziehung besteht (vgl. § 1685 SGB VIII).

Umgangskontakte sind in der Regel für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung. Für Herkunftseltern kann die Rolle als Besuchseltern eigene „Versagensängste“, Wut, Trauer, Neid und Konkurrenzgefühle wecken. Kinder werden möglicherweise während der Kontakte an negative Erlebnisse oder Gefühle erinnert, sie kommen nach Hause, dürfen aber nicht bleiben oder müssen mit Enttäuschungen klarkommen, wenn die Eltern nicht zum vereinbarten Umgangstermin kommen. Pflegeeltern können beispielsweise mit Misstrauen gegenüber den Herkunftseltern und Sorgen um das Pflegekind – was passiert in der Zeit des Umgangs - aber auch mit eigenen Ängsten – das Kind könnte unsere Familie auch wieder verlassen – beschäftigt sein. In der Regel beschäftigen sich alle Beteiligten auch nach einem Umgangskontakt noch mit dem Erlebten. Manchmal kann es Tage dauern, bis ein Kind die Begegnung verarbeitet hat und sich wieder ganz auf die Pflegefamilie einlassen kann. Das kann mitunter sehr anstrengend sein – selbstverständlich für das Kind aber auch für Sie als Pflegeeltern. Und dennoch sind diese Umgänge wichtig.

Umgänge sollten so präzise wie möglich vereinbart werden – dies bedeutet Planungssicherheit für alle Beteiligten und ermöglicht es allen, sich auf die bevorstehenden Kontakte einzustellen. Pflegeeltern müssen dies nicht mit den Herkunftseltern aushandeln. Am besten wird eine Umgangsvereinbarung im Hilfeplan gemeinsam mit der zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes vereinbart und schriftlich festgehalten. Liegt die Personensorge bei der Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft, so entscheidet dieser oder diese in enger Abstimmung mit dem Kommunalen Sozialen Dienst über Art und Umfang.

Seien Sie vorsichtig, wenn Sie von den Herkunftseltern um Sonderregelungen oder Ausnahmen gebeten werden. Sollten Sie mit den Herkunftseltern noch keine vertrauensvolle Basis aufgebaut haben, ziehen Sie hier die zuständige Fachkraft hinzu oder verweisen Sie auf die Regelungen im letzten Hilfeplan. Kinder und Jugendliche, Herkunftseltern und Sie als Pflegepersonen haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei Fragen rund um den Umgang (vgl. § 18 Abs. 3 SGB VIII). Schwierigkeiten rund um das Thema Umgang lassen sich gut in der Bereitschaftspflege-Supervision besprechen.

Weitere Tipps:

- Bereiten Sie das Kind der Entwicklung entsprechend auf den Kontakt vor.
- Informieren Sie die Eltern über aktuelle Dinge, welche das Kind gerade beschäftigen.

- Vermeiden Sie bei Übergaben oder während Umgangskontakten, schwierige oder konfliktreiche Themen oder Fragen anzusprechen. Nutzen Sie hierfür Zeiten und Möglichkeiten, bei denen das Kind nicht anwesend ist.

Manchmal ist im Sinne des Kinderschutzes die Anwesenheit einer dritten Person bei Umgangskontakten notwendig. Diese Umgangsbegleitung oder Umgangsbetreuung erfolgt meist durch eine fachliche Begleitung, beispielsweise beim Kinderschutzbund oder einer psychologischen Beratungsstelle. Die Entscheidung über einen begleiteten oder betreuten Umgang obliegt der fallzuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes (ggfs. in enger Abstimmung mit der Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft) oder bei Uneinigkeit dem Familiengericht (vgl. § 1684 Abs. 4 Satz 3).

Urlaub und Ferien

Nimmt die Bereitschaftspflegestelle ihre derzeitigen Bereitschaftspflegekinder mit in den Urlaub, erhält die Familie pro Kind 15 € am Tag. Der Zuschuss wird für max. 21 Tage pro Kalenderjahr gewährt. Dies gilt auch für Urlaube, die das Pflegekind ohne seine Pflegeeltern unternimmt. Tagesausflüge können nicht bezuschusst werden.

Urlaubsvertretung

Wenn die Bereitschaftspflegestelle ihre derzeitigen Bereitschaftspflegekinder in eine andere Bereitschaftspflegefamilie, Vollzeitpflegefamilie oder in eine Vertretungsfamilie in Vertretung gibt, gilt folgendes:

- Das Pflegegeld wird weiterhin an die reguläre Bereitschaftspflegestelle ausgezahlt. Die Abrechnung mit der Vertretungsfamilie erfolgt eigenständig durch die Bereitschaftspflegefamilie. Für Rückfragen zu den Tagessätzen und der Berechnung steht die WJH zur Verfügung.
- Bei einer Vertretungssituation ist keine Doppelbezahlung bei An- und Abreisetag möglich. Das Pflegegeld für den Übergabetag erhält die Urlaubsvertretung, für den Abholtag die ursprüngliche Bereitschaftspflegefamilie.
- Die Beihilfepauschale wird weiterhin an die ursprüngliche Bereitschaftspflegefamilie ausbezahlt.
- Für die Fahrtkosten während der Vertretung gilt ebenfalls die 201km-Regelung. Falls in der Vertretungszeit zu höheren Fahrtenkosten kommt, können diese über die reguläre Bereitschaftspflegefamilie eingereicht werden.

V

Veränderungen in der eigenen Familie

Stellen Sie sich ein Mobile vor – wenn bislang alle Elemente ausbalanciert an den Fäden hingen und ein neues Element angefügt wird, dann kommt alles in Bewegung. So wird das auch für Sie und Ihre Familie sein. Die Aufnahme eines Pflegekindes bedeutet mitunter große Veränderungen für Sie als Paar, für Ihr Kind / Ihre Kinder, Ihr soziales Umfeld. Ihr bisheriger Alltagsrhythmus, bestehende Rituale und Strukturen sind möglicherweise sehr unterschiedlich zu dem, was das Pflegekind bisher kannte. Hier benötigen Sie Geduld, Ausdauer, Rücksicht und Feingefühl für alle Familienmitglieder und das Pflegekind. Die Integration eines Pflegekindes braucht möglicherweise viel Energie und Zeit, die bisher für die eigene Partnerschaft und die eigenen Kinder aufgebracht wurden. Auch Freizeitaktivitäten und Sozialkontakte können vielleicht (zunächst) nicht wie bisher gewohnt gepflegt werden. Es wird einige Zeit dauern, bis Ihr Familien- „Mobile“ wieder ausbalanciert ist und jeder seinen neuen Platz gefunden hat. Hilfreich kann sein, dem Pflegekind bekannte Strukturen und Abläufe in den Familienalltag zu integrieren und diese mit ihren bisherigen zu mischen. Achten Sie stets gut auf Ihr/Ihr Kind/er – siehe Leibliche Kinder.

Vermittlungsverlauf

Belegungsanfragen in Bereitschaftspflege sind meist akut und kurzfristig.

Wichtig ist in jedem Fall, dass die Bereitschaftspflegefamilien ausreichende Informationen erhalten über

- das Kind, seine Vorgeschichte, seinen Entwicklungsstand, sein Sozialverhalten
- die Herkunftsfamilie, soweit dies zum Verständnis des Kindes wichtig ist und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit, insbesondere der Besuchskontakte.

Hin und wieder ist ein persönliches Kennenlernen vor der Aufnahme in Bereitschaftspflege umsetzbar. Dieses wird vom KSD geplant und begleitet.

Die Aufnahme des Kindes in Bereitschaftspflege wird in der Regel vom KSD begleitet. Bei der Aufnahme sind alle wichtigen Regelungen zu besprechen und alle wichtigen Dokument vom KSD an die Bereitschaftspflegefamilie auszuhändigen.

Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege zählt zu den so genannten Hilfen zur Erziehung, auf welche Personensorgeberechtigte gesetzlichen Anspruch haben, wenn sie selbst keine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleisten können (vgl. § 27 SGB VIII). Personensorgeberechtigte können also einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen, beispielsweise in Form von Vollzeitpflege. In manchen Fällen entscheidet auch ein Familiengericht über die Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung. Die Form der Hilfe orientiert sich am Bedarf des Kindes und der betroffenen Familie. Dieser wird durch den Kommunalen Sozialen Dienst erhoben. Die Form Vollzeitpflege wird im § 33 des SGB VIII definiert: „Hilfe zur Erziehung in

Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“ Eine Rückkehr in den Haushalt der Eltern kommt dann in Frage, wenn sich die Bedingungen in der Familie positiv und nachhaltig verbessert haben. Eine „auf Dauer angelegte“ Vollzeitpflege bedeutet nicht, dass die Rückkehr des Kindes zu den Eltern ausgeschlossen ist. Wichtig ist, dass das Kind bei Ihnen einen sicheren Platz zum Aufwachsen bekommt – so lange dieser benötigt wird. Neben der Rückkehr zu den Eltern kann eine Vollzeitpflege beispielsweise auch beendet werden, wenn der Bedarf des Kindes in der Pflegefamilie nicht mehr gedeckt werden kann oder wenn der Jugendliche in die Verselbstständigung geht und die Unterstützung der Pflegeeltern nicht mehr (im Rahmen der Hilfe zur Erziehung) braucht.

Vormundschaft/Pflegschaft

Wurde z.B. den sorgeberechtigten Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil das Sorgerecht durch gerichtliche Entscheidung ganz oder teilweise entzogen, so übernimmt eine Fachkraft der Vormundschaft/Pflegschaft die gesetzliche Vertretung und die Interessensvertretung des Kindes. Ein Vormund bzw. eine Vormundin übernimmt das komplette Sorgerecht – ein Pfleger bzw. eine Pflegerin ist lediglich für Teilbereiche, z.B. für das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsfürsorge, zuständig. Diese Person wird regelmäßig (in der Regel 1-mal monatlich) das Pflegekind bei Ihnen zuhause besuchen und auch Zeit mit dem Pflegekind alleine verbringen. Bei diesen Besuchen soll es auch die Gelegenheit geben, mit Ihnen in Austausch zukommen, um über den Alltag und insbesondere die aktuellen Angelegenheiten zu besprechen.

Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (siehe **E**lterliche Sorge und **S**orgerechtliche Befugnisse) werden immer von der Fachkraft der Vormundschaft/ Pflegschaft - je nach Wirkungskreis - getroffen.

Die Fachkräfte des Sachgebiets Vormundschaften/Pflegschaften für den gesamten Ortenaukreis finden Sie im Landratsamt in Offenburg.

W

Weihnachtsbeihilfe

Mit dem Pflegegeld für Dezember wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von derzeit 45,- EUR ausbezahlt.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe sichert im Rahmen von Bereitschaftspflege z.B. den Lebensunterhalt der Pflegekinder, kommt für die Kosten der Erziehung auf, zieht Eltern zu den Kosten der Hilfeleistung heran, macht vorrangige Ansprüche bei anderen Stellen (z.B. Krankenkasse, BAföG) geltend etc. Die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für die Bereiche Achern, Kehl, Offenburg und Wolfach finden Sie im Landratsamt in Offenburg. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe für den Bereich Lahr ist in der dortigen Außenstelle angesiedelt.

X

Y

Z

Zahnärztliche Behandlung – siehe Sorgerechtliche Befugnisse

Zusammenarbeit

Bereitschaftspflege auf den rechtlichen Grundlagen der §§ 20, 33 und 42 SGB VIII ist eine sehr dynamische Tätigkeit mit unterschiedlichen Akteuren: (1) Bereitschaftspflegeeltern, (2) Herkunftseltern, (3) das Jugendamt in Form von Pflegestellenkoordination, KSD und Wirtschaftlicher Jugendhilfe und eventuell (4) Fachkraft der Vormundschaft / Pflegschaft. Im Drei- bzw. Viereck, wenn es einen Vormund gibt, dreht sich alles um die passende Unterstützung und Förderung des Kindes/Jugendlichen. Alle Beteiligten haben in ihren jeweiligen Funktionen, Aufgaben, Rechte und auch Verpflichtungen. Ob das Bereitschaftspflegeverhältnis gelingt, ist stark von der Bereitschaft und den Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Beteiligten abhängig:

Zur Zusammenarbeit zwischen Bereitschaftspflegeeltern und Herkunftseltern finden Sie Informationen unter Punkt **Herkunftseltern** und **Umgang**.

In der Zusammenarbeit mit dem KSD kommt es v.a. auf eine gute Kommunikation an: Sie als Bereitschaftspflegeeltern benötigen Informationen und Hilfestellung von den Fachkräften des KSD, diese sind wiederum auf Informationen Ihrerseits angewiesen. In diesem Kontext ist wichtig: bei Fragen oder Unsicherheiten können Sie sich jederzeit an den KSD wenden; er hat die Aufgabe, Sie zu beraten und zu unterstützen (vgl. hierzu auch § 37 SGB VIII sowie siehe Stichpunkt Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen). Im Gegenzug müssen Sie den KSD über alle wichtigen Ereignisse informieren (siehe hierzu auch Informationspflicht)

Gibt es einen Vormund, eine Vormündin bzw. Ergänzungspfleger(in), ist auch mit ihm/ihr eine gute Kommunikation notwendig, denn er/sie ist Sorgerechtsinhaber und trägt damit eine große Verantwortung für den weiteren Verlauf der Hilfe. Auch die Fachkraft der Vormundschaft /

Pflegschaft muss über wichtige Ereignisse und Geschehnisse informiert werden, damit er/sie die richtigen Entscheidungen treffen kann.

Wenn alle 3 bzw. 4 Beteiligte gut zusammenarbeiten, kann ein guter Weg für das Kind gestaltet werden.

Zuständigkeiten

Für Sie als Bereitschaftspflegestelle ist die Pflegestellenkoordination zuständig. Die Pflegestellenkoordination übernimmt die Betreuung der Bereitschaftspflegestellen und steht für fachliche Fragen zur Verfügung. Zudem koordiniert die Pflegestellenkoordination die Plätze in Bereitschaftspflege und übernimmt in der Regel die Belegungsanfragen. Für die Belegungen in Bereitschaftspflege ist der KSD zuständig und übernimmt alle fall- bzw. kindbezogenen Fragen und Themen.

Anhang

Notizen

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
KSD	Kommunaler Sozialer Dienst
LBesGBW	Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder –und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Sozialhilfe

Abkürzungen im Sprachgebrauch des Kommunalen Sozialen Dienstes

Acht A (8a)	Abkürzung für Kindeswohlgefährdung, Ursprung: § 8a des SGB VIII (Schutz-auftrag bei Kindeswohlgefährdung)
BP	Bereitschaftspflege
FB	Familienberatung (ambulante Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII: ein oder zwei Berater arbeiten intensiv mit der Familie zur Klärung und Lösung von Konflikten, Krisen oder anderen Verstrickungen im Familiensystem. Im Ortenaukreis gibt es verschiedene Anbieter mit unterschiedlichen Konzepten. Diese reichen von therapeutischen Gesprächen bis hin zu erlebnispädagogischen Einheiten.)
HP	Hilfeplan (siehe H ilfeplan)
ISE	Intensiv sozialpädagogische Einzelbetreuung (Hilfe zur Erziehung nach § 35 SGB VIII: soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.)
KSD	Kommunaler Sozialer Dienst (siehe K ommunaler Sozialer Dienst)
SGL	Sachgebietsleitung: In jeder Raumschaft im Ortenaukreis (Achern, Haslach, Kehl, Lahr Stadt, Lahr Umland, Offenburg Stadt, Offenburg Umland I und Offenburg Umland II) gibt es eine Leitung des örtlichen Kommunalen Sozialen Dienstes.
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe (ambulante Hilfe zur Erziehung nach § 31 SGB VIII: soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung

von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.)

SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum
UmA	Unbegleiteter minderjährige Ausländer
VZP	Vollzeitpflege (siehe V ollzeitpflege)
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe (siehe W irtschaftliche Jugendhilfe)

Literatur- und Quellenangaben

Bengel, J.; Meinders-Lücking, F.; Rottmann, N.: Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen – Stand der Forschung zu psychosozialen Schutzfaktoren für Gesundheit, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Band 35, Köln, 2009

Boger, K.: Umgang mit frühen Traumata bei Pflege- und Adoptiveltern. In: PFAD. Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe, Jahrgang 32, Heft 2, Mai 2018

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit. 23. Auflage, Mai 2020

Deutsches Jugendinstitut, Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, 2011

Ertmer, H.: Psychohygiene im Umgang und Zusammenleben mit traumatisierten, beeinträchtigten und /oder Kindern mit Bindungsstörungen. In: paten. Die Zeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind. 36. Jahrgang. Ausgabe 4/2019

Fazlali-Rusert, S.: Zwischen den Welten – Auf der Suche nach Heimat und Identität Pflegekindern einen Halt geben. In: PFAD. Zeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe. Jahrgang 32, Heft 3, August 2013

Hardenberg, Oliver; Stotz, Imke und Rodriguez, Ana: Wir haben gute Gründe! Illustrierte Geschichten für Pflegekinder, ihre Pflegeeltern und Fachkräfte. 1. Auflage 2021, Schulz-Kirchner Verlag GmbH, 2021

Huber, M.: „Sei, wie für alle anderen, auch für dich selbst da“. In: PFAD. Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe, Jahrgang 32, Heft 1, Februar 2018

Huber, M.: „... diese langjährigen Beziehungen sind in allen Fällen das Plus der Familienpflege“. Pflege und Entwicklung von Beziehungen zwischen leiblichen und sozialen Geschwistern in Adoptiv- und Pflegefamilien. In: PFAD. Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe, Jahrgang 33, Heft 3, August 2019

Köckeritz, C. & Diouani-Streek, Mériem: Alte Loyalität oder neue Bindung? In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), 3 – 2019

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Entscheidungsbefugnisse von Pflegepersonen. Angelegenheiten des täglichen Lebens („Alltagsorge“) in Abgrenzung zu Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, September 2019

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg: Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeit-pflege nach dem SGB VIII, Rundschreiben 22, 2019

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Was Pflegeeltern wissen sollten, Informationen für Familien, die sich für die Aufnahme eines Pflegekindes in Vollzeitpflege interessieren, Juni 2018

Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt: Informationen für Pflegefamilien, Stand Januar 2017

PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (Hrsg.): 2Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern. Pädagogische. Psychologische und rechtliche Fragen des Adoptiv- und Pflegekinderwesens. 6. Überarbeitete Auflage, Idstein 2003

Riedle, H.; Gillig-Riedle, B. & Ferber-Bauer, K.: Pflegekinder. Alles, was man wissen muss. 2. Auflage 2016, TiVan Verlag, Würzburg

Wiemann, Irmela: Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben. Informationen und Hilfen für Familien. 3. Auflage 2012, Balance Verlag, Bonn

Zumbaum, B. & Metzelthin, C.: Fetale Alkoholspektrumstörung (FASD). In: paten. Die Zeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind. 36. Jahrgang Ausgabe 1/2019

<https://www.aok.de/pk/bw/inhalt/pflegegrade-von-1-bis-5-erklaert-6/> (17.04.2020)

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/die-gesetzlichen-regelungen-in-deutschland/> (17.04.2020)

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3258> (14.04.2020)

<https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017/759-pflegebeduerftigkeit-feststellung-bei-kindern-jugendlichen.html> (17.04.2020)

Die Kommunalen Soziale Dienste im Ortenaukreis

Achern

Illenauer Allee 57
77855 Achern
Telefon: 07841 6048 4100
E-Mail: sozialdienste.achern@ortenaukreis.de

Haslach

Alte Eisenbahnstraße 18
77716 Haslach
Telefon: 07834 988 3120
E-Mail: sozialdienste.haslach@ortenaukreis.de

Kehl

Hafenstraße 1a
77694 Kehl
Telefon: 07851 9487 5037
E-Mail: sozialdienste.kehl@ortenaukreis.de

Lahr (Stadt und Umland)

Willy-Brandt-Str. 11
77933 Lahr
Telefon: 07821 95449 2128
E-Mail: sozialdienste.lahr@ortenaukreis.de

Offenburg (Stadt und Umland I und II)

Badstr. 20
77652 Offenburg
Telefon: 0781 805 9786 (Stadt)
Telefon: 0781 805 1247 (Umland)
E-Mail: sozialdienste@ortenaukreis.de

Vervielfältigung jeglicher Art und Weitergabe an Dritte nur
mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers:
Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt
Pflegestellenkoordination
Badstr. 20, 77652 Offenburg
Telefon: 0781 805 9761
E-Mail: pflegestellenkoordination@ortenaukreis.de



Landratsamt Ortenaukreis
Jugendamt | Pflegestellenkoordination
Badstraße 20 | 77652 Offenburg
www.ortenaukreis.de

DER
ORTENAU
KREIS

